

JENS ADOLPHSEN

Internationale Dopingstrafen

Jus Privatum

78

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 78



Jens Adolphsen

Internationale Dopingstrafen

Mohr Siebeck

Jens Adolphsen, geboren 1967; 1989 bis 1993 Jurastudium in Hamburg, Freiburg im Breisgau, Regensburg; 1995 Promotion; 1996-98 Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und des Deutschen Olympiade Komitees für Reiterei e.V., Warendorf; 1998-2002 Wissenschaftlicher Assistent an der Universität Regensburg; 2002 Habilitation; zur Zeit Lehrstuhlvertretung an der Universität Heidelberg.

978-3-16-157945-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148118-6

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier verarbeitet.

Für Kerstin, Ole, Anneke und Nele

Vorwort

Der internationale Sport hat in den letzten Jahren die Berichterstattung der Medien nicht nur deshalb beherrscht, weil er beeindruckende Leistungen hervorbrachte, sondern auch, weil immer mehr Dopingfälle auftraten. Inzwischen zweifeln viele daran, daß der Sport in der Lage ist, ohne staatliche Hilfe des Problems Herr zu werden. Immer stärker haben sich die Staaten direkt oder indirekt in die Dopingbekämpfung eingeschaltet, ein Ende dieser Entwicklung ist zur Zeit nicht abzusehen. Die Durchsetzung von Dopingstrafen der Sportverbände, die sich gerade im Fall einer Klage der bestraften Sportler bewähren müssen, ist dadurch keineswegs leichter geworden.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg im Sommersemester 2002 unter dem Titel „Globale Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen in mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnissen – dargestellt am Beispiel von Dopingstrafen internationaler Sportverbände –“ als Habilitationsschrift angenommen. Sie ist nunmehr auf dem Stand vom März 2003.

Ich möchte mit ihr Wege aufzeigen, wie es internationalen Sportverbänden gelingen kann, unter dem geltenden Recht für eine global weitgehend einheitliche Durchsetzung von Dopingstrafen zu sorgen. Dabei ist keine Förderung der Allmacht monopolistischer Sportverbände zu Lasten machtloser Sportler angestrebt. Es geht mir darum, einen sinnvollen Ausgleich zwischen dem Interesse der Sportler an der meist existenznotwendigen Sportausübung und dem Interesse der Verbände an der wirksamen Durchsetzung ihrer Regeln zu finden. Dabei verstehe ich das Recht der Sportler, sich gerichtlich gegen Verbandsstrafen zu wehren, als selbstverständliches und notwendiges Korrektiv der überragenden Machtstellung des Verbandes.

Die Idee zu diesem Projekt entstand zu einer Zeit, als ich als Leiter der Rechtsabteilung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erkannte, wie schwer es aus Verbandssicht ist, Strafen gerecht und wirksam zu verhängen. Als ich mit der Habilitation begann, wurde ich Aktivensprecher der deutschen Vielseitigkeitsreiter und lernte, wie schwer es aus Sportlersicht ist, sich gegen eine als ungerecht oder rechtswidrig empfundene Strafe zu wehren und welche Folgen dies für die berufssportliche Existenz hat.

Mein Lehrer, Prof. Dr. Peter Gottwald, hat mir jede erdenkliche Freiheit bei der Auswahl des Themas und seiner Durchführung gelassen und mich

meist nur dezent an die Hand genommen, um mir den Weg zu weisen. Dafür gebührt ihm großer Dank.

Den beiden Koreferenten Prof. Dr. Spickhoff und Prof. Dr. Fritzsche danke ich für ihre wohlwollende Begutachtung der Arbeit.

Ulrich Haas war mir ein nimmermüder, meist telefonisch erreichbarer Ansprechpartner, wenn es mal nicht weiter ging. Er hat, ebenso wie die Mitglieder des Lehrstuhls, von denen ich hier Christine Scherbaum und Julia Schwalm nenne, großen Anteil am Entstehen dieser Arbeit.

Regensburg, März 2003

Jens Adolphsen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXII

<i>Einleitung</i>	1
-----------------------------	---

1. Kapitel

Grundlagen	13
----------------------	----

§ 1 <i>Leistungssport als gesellschaftliches und juristisches Phänomen</i>	14
--	----

I. Historische Entwicklung des Leistungssports	14
--	----

II. Sport als Beruf	15
-------------------------------	----

III. Wirtschaftliche Bedeutung des Sports	16
---	----

IV. Die Verrechtlichung des Sports	18
--	----

§ 2 <i>Doping als den Sport dauerhaft begleitende Erscheinung</i>	25
---	----

I. Begriff und Verbot des Dopings	26
---	----

II. Dopingbekämpfung als staatliche Aufgabe?	30
--	----

III. Ablauf eines Dopingverfahrens	35
--	----

IV. Sanktionen als Steuerungsinstrument der Sportverbände	36
---	----

1. Alternativen zur Sanktionierung	37
--	----

2. Arten der Sanktionen als Mittel der Dopingbekämpfung	38
---	----

V. Die internationale Diskussion um die Dauer von Dopingsperren	40
--	----

VI. Aktuelle Entwicklungen der Dopingbekämpfung	41
---	----

§ 3 <i>Grundsätzliche Bemerkungen zu Struktur und Organisation des Sports</i>	42
---	----

I. Monopolstellung internationaler Sportverbände	42
--	----

II. Rechtsnatur und Mitglieder internationaler Sportverbände	45
--	----

§ 4	<i>Bindung der Sportler an internationales Verbandsrecht</i>	47
I.	Zweispurigkeit des Sportrechts	48
II.	Verbandsregelwerke als eigene Rechtsordnung	49
III.	Vermeintlich anationale Rechtsordnungen	
	außerhalb des Sports	51
	1. Die lex mercatoria als anationale Rechtsordnung	52
	2. Die lex contractus	54
	3. Rechtsordnungslose Verträge	55
IV.	Stellungnahme	56
V.	Geltungsgrundlage der Regeln internationaler Sportverbände	61
	1. Doppelmitgliedschaft	61
	2. Konkludenter Beitritt zum internationalen Verband durch Teilnahme am organisierten Sportbetrieb	61
	3. Mittelbare Mitgliedschaft der Mitglieder nationaler Verbände im internationalen Verband	62
	4. Sanktionsgewalt internationaler Verbände als Bestimmungsrecht eines Dritten?	64
	5. Wirkungserstreckung internationalen Verbandsrechts durch Satzungsketten	70
	a) Satzungsmäßige Befolungs- und Anpassungspflichten	71
	b) Automatische Geltung internationalen Verbandsrechts im nationalen Verband	72
	aa) Materiellrechtliche Argumente gegen dynamische Verweisungen	74
	(1) Dynamischer Verweis auf Nebenordnungen des übergeordneten Verbandes	74
	(2) Dynamischer Verweis auf Regelungen, die dem Satzungsvorbehalt unterliegen	76
	bb) Formelle Argumente im Hinblick auf § 71 Abs. 1 S. 1 BGB	84
	6. Rechtsgeschäftliche Unterwerfungsvereinbarungen als Möglichkeit der Wirkungserstreckung	86
	a) Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Erstreckung von Vereinsnormen auf Dritte	87
	b) Arten vertraglicher Vereinbarungen in der Praxis internationaler Sportverbände	88
	aa) Wettkampfmeldung	88
	bb) Lizenz	89
	c) Form der Unterwerfungsvereinbarungen	91
	d) Konkludente Unterwerfung	92
	e) AGB-Kontrolle	94
	aa) Bedeutung der Fragestellung im internationalen Sport	95

bb) Fehlender Leistungsaustausch als Kriterium für die Nichtanwendbarkeit der Regeln über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen?	96
cc) Gemeinsame Verfolgung des Satzungszwecks als entscheidendes Kriterium gegen die Anwendbarkeit der AGB-Regeln	98
(1) Rechtsprechung des BGH zur gemeinsamen Zweckverfolgung von Sportlern und Verbänden	98
(2) Rechtsprechung des EuGH zur Beurteilung von Satzungsregeln im mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis einer AG	100
(3) Stellungnahme	101
f) Möglichkeit zumutbarer Kenntnisaufnahme	101
g) Formelle Grenzen der Unterwerfungsvereinbarung bei Änderung der Regelwerke	104
aa) Änderung des Regelwerks als einseitige Leistungsbestimmung durch eine Partei	106
bb) Unterwerfung unter jeweils geltende Fassung des Regelwerks	109
VI. Zusammenfassung	112

2. Kapitel

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Sportler und internationalem Sportverband	113
§ 5 <i>Die Vorfrage: Sinn und Unsinn einer materiellrechtlichen Qualifikation</i>	115
§ 6 <i>Materiellrechtliche Qualifikation des Rechtsverhältnisses von Sportlern und internationalen Sportverbänden</i>	121
I. Privatrechtliche Einordnung des Rechtsverhältnisses	121
II. Materiellrechtliche Einordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und Verband	124
1. Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen Sportler und Verband	127
a) Teilarbeitgebereigenschaft eines nationalen Sportverbands	127
b) Entwicklung weiterer Ansichten zur Arbeitgebereigenschaft von Sportverbänden	129
c) Arbeitsverträge und Unterwerfungsvereinbarungen	129
2. Qualifikation auf der Basis des Systembegriffs „Schuldvertrag“	130

3. Qualifikation auf der Basis des Systembegriffs „Gesellschaftsrecht“	131
a) Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks durch Sportler und internationalen Sportverband	133
aa) Rechtsprechung des BGH zur gemeinsamen Zweckverfolgung von Sportlern und Verbänden	134
bb) Ansichten in der Literatur	135
cc) Stellungnahme	135
b) Vergleichbarkeit von Mitgliedschaft und Rechtsverhältnis zwischen Sportlern und internationalen Verbänden?	137
aa) Die Rechtsnatur der Mitgliedschaft	137
bb) Mitgliedschaftliche Rechte	139
cc) Vergleich von Mitgliedschaft und Rechtsverhältnis zwischen Sportler und internationalem Sportverband	140
c) Gesellschaftsrechtliche Qualifikation trotz Versagung organschaftlicher Rechte	144
aa) Vergleich mit aktienrechtlichen Genußrechten	144
bb) Vergleich mit Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	146
cc) Stimmrechtslose Anteile in der GmbH	146
dd) Übertragung auf das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und internationalem Verband	147
4. Zusammenfassung und Ergebnis zur Unterordnung unter den Systembegriff „Gesellschaftsrecht“	148
5. Genauere materiellrechtliche Qualifikation	149
a) Vergleich mit einer stillen Gesellschaft	150
b) Innen- bzw. Außengesellschaft	152
c) Ergebnis	152
6. Bedeutung des gefundenen Ergebnisses für die Übertragung in das Prozeß- und Kollisionsrecht	152
§ 7 <i>Qualifikation rechtswidriger Dopingstrafen als unerlaubte Handlungen</i>	155
I. Verbandssanktionen und Kartellrecht	156
1. Auszüge aus der bisherigen Rechtsprechung zur Bewertung von Verbandssanktionen am Kartellrecht	156
2. Gleichsetzung von sportlichem und wirtschaftlichem Wettbewerb?	159
3. Sport im Einflußbereich des Kartellrechts	162
4. Sportler als Schutzsubjekte des Kartellrechts	164
5. Internationale Sportverbände als Adressaten des Kartellrechts	168
a) Judikatur und Literatur zur Anwendung von Kartellrecht auf die Tätigkeit von Sportverbänden	169

b) Sportverbände als relative Unternehmen	170
aa) Sportrechtsprechung des EuGH als Parallele?	172
bb) Übertragbarkeit auf kartellrechtliche Fragestellung	174
cc) Der zugrunde gelegte Tätigkeitsbegriff in der bisherigen kartellrechtlichen Rechtsprechung	174
c) Zwischenergebnis	178
6. Die Anwendbarkeit der Kartellverbote bei Dopingstrafen – Regel und Regelanwendung als Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen	178
a) Internationale Sportverbände als Unternehmens- vereinigungen	179
b) Wettbewerbsbeschränkung als Beschränkung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit	181
c) Vorliegen von Wettbewerb innerhalb einer Fachsportart	183
d) Spürbare Außenwirkung	184
e) Berücksichtigung der „Notwendigkeit“ beim Tatbestand der Wettbewerbsbeschränkung?	185
f) Ergebnis zur Anwendbarkeit der Kartellverbote auf Dopingstrafregeln und Festsetzung von Dopingstrafen	187
7. Anwendung der Verbotstatbestände für marktbeherrschende Unternehmen	188
a) Die „sportliche“ Monopolstellung	189
b) Die notwendige Marktabgrenzung	189
c) Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist	191
d) Mißbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung	192
e) Zusammenfassung	192
8. Abwägungsmöglichkeiten	192
9. Ergebnis Dopingsanktionen und Kartellrecht	193
II. Dopingstrafen und Persönlichkeitsrecht	195
1. Tatbestandsmäßigkeit	195
a) Tatbestandsmäßigkeit bei Versagung der Sportausübung durch Dopingsperren	195
b) Tatbestandsmäßigkeit bei Veröffentlichung von Strafen und positiven Proben	198
c) Verhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen	201
d) Zusammenfassung	203
2. Rechtswidrigkeit	203
a) Die Versagung der Sportausübung	203
b) Veröffentlichung von Analyseergebnis bzw. Strafe	205
3. Zwischenergebnis	208

III. Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht im Heimatverein des Sportlers durch Dopingstrafen des internationalen Verbandes	209
1. Mitgliedschaftsschutz in den Rechtsordnungen – dogmatische Unterschiede, funktionale Entsprechungen	209
a) Bedeutung des deliktischen Haftungssystems	209
b) Verbandsrechtlicher versus deliktischer Rechtsschutz?	210
c) Zwischenergebnis	213
2. Deliktischer Mitgliedschaftsschutz nach deutschem Recht	213
a) Rechtsprechung zur isolierten Verletzung von Werterechten als Verletzung des Rechts der Mitgliedschaft	215
b) Meinungsstand zur negativen Verletzung einzelner mitgliedschaftlicher Befugnisse als Verletzung der Mitgliedschaft	216
c) Stellungnahme	216
d) Übertragung des Ergebnisses auf die Strukturen internationaler Sportausübung	218
e) Zwischenergebnis	219
IV. Verletzung des mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und nationalem Dachverband durch sportgerichtliche Entscheidungen des internationalen Verbandes – Deliktischer Schutz der Teilnahme am Sport?	220
1. Kriterien für die Aufwertung eines subjektiven zum sonstigen Recht	221
a) Differenzierung relativer und absoluter Rechte	221
b) Vergleich mit den benannten Rechten	222
aa) Die benannten Rechte als Herrschaftsrechte?	223
bb) Der Vergleich mit dem einzigen Herrschaftsrecht Eigentum	224
2. Der Zuweisungsgehalt der Mitgliedschaft	225
a) Ansichten zum Zuweisungsgehalt der Mitgliedschaft in der Literatur	226
b) Stellungnahme	226
3. Verzicht auf Eigentumsähnlichkeit für die Ermittlung eines sonstigen Rechts	227
4. Das mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnis als sonstiges Recht	230
5. Zwischenergebnis	233

V. Verletzung des mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und internationalem Dachverband durch sportgerichtliche Entscheidungen des internationalen Verbandes	234
1. Kumulative Normenkonkurrenz von Verbands- und Deliktsrecht	235
2. Gegenansichten zur deliktischen Haftung des Verbandes	236
3. Stellungnahme	237
a) Verhältnis von Verbands- und Deliktsrecht	237
b) Pflichtverletzung des Verbandes als Verletzung der Mitgliedschaft	241
4. Bedeutung des Ergebnisses für den deliktischen Schutz des mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen Sportlern und internationalen Verbänden	242
VI. Eingriff in das Recht am Unternehmen	243
1. Das Unternehmen Sportler	244
2. Verdinglichung als notwendige Voraussetzung des Schutzes? Integritäts- oder Aktivitätsschutz?	245
3. Betriebsbezogenheit des Eingriffs	249
4. Güter- und Interessenabwägung	250
5. Subsidiaritätsgrundsatz	250
6. Zwischenergebnis	251
§ 8 Zusammenfassung	251

3. Kapitel

Internationaler Entscheidungseinklang bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Sportlern und internationalen Sportverbänden	253
--	-----

§ 9 Bedeutung unterschiedlichen Kollisionsrechts für den internationalen Entscheidungseinklang	256
I. Kollisionsrechtliche Fragen mitgliedschaftsähnlicher Rechtsverhältnisse im internationalen Sport	258
1. Internationalprivatrechtliche Qualifikation des Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und internationalem Verband	258
a) Auslegung und Subsumtion des Anknüpfungsgegenstandes als Qualifikationsproblem	258
b) Die Autonomie einer kollisionsrechtlichen Qualifikation des mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses im internationalen Sport	259

c) Schwierigkeit kollisionsrechtlicher Erfassung von nicht bzw. gering organisierten Gesellschaften	260
aa) Lösungsmöglichkeiten	261
bb) Anwendbare Vorschriften und IPR-Qualifikation	262
cc) Die kollisionsrechtliche Einordnung des mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses	265
2. Das objektiv für das mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnis geltende Recht	268
3. Entscheidungseinklang durch Rechtswahl	270
a) Der Rechtswahlvertrag	270
b) Zulässigkeit der Rechtswahl im mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis	271
aa) Zulässigkeit der Rechtswahl bei Geltung des Vertragsstatuts	271
bb) Grundsätzliche Unzulässigkeit der Rechtswahl innerhalb des Gesellschaftsstatuts	271
cc) Folgen der angenommenen Unzulässigkeit der Rechtswahl für die Geltung eines einheitlichen Rechts für sämtliche mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnisse	272
dd) Zulässigkeit der Rechtswahl trotz Anwendung von internationalem Gesellschaftsrecht	274
c) Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl	
Suche nach einem Beurteilungsmaßstab	277
aa) Die Hauptprobleme der Rechtswahlklauseln im internationalen Sport	277
bb) Lösungsansätze	277
cc) Materiellrechtliche Elemente des Einigungstatbestands im Kollisionsrecht	280
dd) Kumulative Anknüpfung des Zustandekommens der Rechtswahlvereinbarung an das Heimatrecht des Sportlers?	281
4. Zwischenergebnis und Beurteilung der Folgen der Anwendung von Kollisionsrecht auf das mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnis	283
5. Vorrangige Geltung zwingenden Rechts, insbesondere Kartellrechts	284
a) Der Begriff des zwingenden Rechts	284
b) Bindung staatlicher Gerichte an zwingendes Recht	285
aa) Zwingendes Recht der <i>lex fori</i>	285
bb) Ausländisches zwingendes Recht	287
(1) Berücksichtigung statutszugehörigen Eingriffsrechts nach der Schuldstatutstheorie	289

(2) Weitere Möglichkeiten der Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen	291
cc) Zusammenfassung	293
c) Die kollisionsrechtlich zwingende Anordnung extraterritorialer Wirkung deutschen Kartellrechts	293
d) Internationale Verbreitung des kartellrechtlichen Auswirkungsprinzips	297
6. Zusammenfassung	301
II. Anwendung von Deliktiskollisionsrecht	301
1. Einheitliche Durchsetzung internationaler Dopingstrafen trotz Anknüpfung an Handlungs- und/oder Erfolgsort?	303
a) Handlungs- und Erfolgsort bei Dopingstrafen internationaler Verbände	303
b) Verhältnis von Handlungs- und Erfolgsort in kollisionsrechtlichen Regelungen	306
c) Zusammenfassung	312
2. Rechtseinheit durch Rechtswahl	313
a) Bedeutung der Parteiautonomie im internationalen Deliktsrecht	314
b) Wirksamkeit der Rechtswahl im internationalen Deliktsrecht	316
c) Kritische Würdigung	317
3. Zwingendes Recht versus Deliktsstatut	317
4. Zusammenfassung	318
III. Konkurrenz von internationalem Gesellschaftsrecht und internationalem Deliktsrecht?	319
1. Anspruchskonkurrenz im materiellen Recht	320
2. Lösung des Konkurrenzproblems auf der kollisionsrechtlichen Ebene	322
a) Akzessorische Anknüpfung	322
aa) Akzessorische Anknüpfungsmöglichkeiten in kollisionsrechtlichen Systemen	324
bb) Akzessorische Anknüpfung des deliktischen Rechtsverhältnisses zwischen Sportlern und internationalen Verbänden	326
cc) Zusammenfassung	327
b) Non cumul im Kollisionsrecht	328
3. Lösung auf der materiellrechtlichen Ebene	328
IV. Zusammenfassung	329

§ 10 Unterschiedliches Sachrecht zur Beurteilung von Dopingstrafen	331
I. Zulässige Dauer von Dopingsperren	331
II. Verschulden als Voraussetzung von Dopingstrafen – Grundsatz der strict liability in Dopingverfahren	334
1. Forderung nach „automatischen“ Strafen	334
2. Zulässigkeit verschuldensunabhängiger Strafen	334
a) Disqualifikation	335
b) Vorläufige Suspendierung	336
c) Sperre	339
III. Zulässigkeit einer Beweislastumkehr durch Verbandsstatuten in Dopingverfahren	341
IV. Zwischenergebnis und Zusammenfassung	343
§ 11 Zuständigkeit und Rechtsklima	343
§ 12 Zuständigkeit und Verfahrensrecht am Beispiel des Beweisverfahrens	345
I. Zeugenfähigkeit des beschuldigten Sportlers im Verfahren gegen den internationalen Verband	345
II. Beweisbeschaffung für das Verfahren	346
§ 13 Abhängigkeit der Überprüfungsdichte von der internationalen Zuständigkeit?	347
I. Überprüfungsdichte in ausgewählten Rechtsordnungen	347
1. Überprüfungsdichte in Deutschland	348
2. Überprüfungsdichte in der Schweiz	351
3. Überprüfungsdichte in Großbritannien	353
4. Überprüfungsdichte in den USA	353
5. Überprüfungsdichte in Frankreich	355
6. Überprüfungsdichte in Griechenland	355
II. Beurteilung	356
III. Überprüfungsdichte und Gesellschaftsstatut	357
§ 14 Zusammenfassung	359

4. Kapitel

Anwendbare Zuständigkeitsvorschriften bei Klagen gegen Dopingstrafen internationaler Sportverbände	362
§ 15 Klageerhebung in einem EU-Mitgliedstaat	364
§ 16 Klageerhebung in einem LGVÜ-Vertragsstaat	366

§ 17 Klageerhebung in einem Drittstaat, hier USA	367
§ 18 Foren, die zur zuständigkeitsrechtlichen Zersplitterung beitragen	370
I. Deliktgerichtsstände – Handlungs- und Erfolgsort bei rechtswidrigen Verbandsstrafen	370
1. Räumlicher Anwendungsbereich	371
2. Trennung in Handlungs- und Erfolgsort	371
3. Auswirkung der Anwendung von Deliktgerichtsständen auf die einheitliche Durchsetzung von Dopingstrafen	373
II. Streitgenossenschaftsgerichtsstände – Art. 6 Nr. 1 EuGVO/LGVÜ	374
1. Räumlicher Anwendungsbereich des Art. 6 Nr. 1 EuGVO/LGVÜ	376
2. Die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVO/LGVÜ bei gemeinsamen Klagen gegen den nationalen und internationalen Sportverband im Sitzstaat des nationalen Verbandes	378
3. Mitgliedschaftliche Beziehung zwischen nationalem und internationalem Verband als Grundlage des Sachzusammenhangs der Klagen	381
4. Bedeutung von Streitgenossenschaftsgerichtsständen im internationalen Sportrecht	382
III. Zuständigkeitsdurchgriff im internationalen Verbandsrecht	383
1. Möglichkeiten des Zuständigkeitsdurchgriffs in internationalen Zuständigkeitsordnungen	383
2. Zuständigkeitsdurchgriff auf internationale Sportverbände	385
a) Der Fall Behagen v. FIBA	385
b) Der Fall Reynolds v. IAAF	386
c) Der Fall Krabbe ./ IAAF	386
d) Bewertung und Stellungnahme zum Zuständigkeitsdurchgriff	387
3. Zusammenfassung	393
IV. Ausländerforum aufgrund Vermögensbelegenheit	394
1. Vermögens- und Arrestgerichtsstände im internationalen Sport	395
2. Internationale Verbreitung von Vermögens- bzw. Arrestgerichtsständen	395
a) Nationales Prozeßrecht	396
b) Internationale Vertragspraxis	396

3. Anwendungsvoraussetzungen von Vermögensgerichts- bzw. Arrestgerichtsständen	398
a) Vermögensrechtlicher Anspruch	398
b) Verhältnis von Vermögenswert und Klageforderung	400
c) Bezug des Streitgegenstands zum Forum	400
4. Vermögen internationaler Sportverbände	401
5. Vermögen nationaler Sportverbände als Vermögen internationaler Verbände	402
6. Nationale Verbände als Vermögen der internationalen . . .	403
7. Zusammenfassung und Beurteilung der Gefahren durch Vermögensgerichtsstände für die einheitliche Durchsetzung internationalen Sportrechts	405
V. Anwendung von Vertragsgerichtsständen im mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis	405
1. Anwendung des Gerichtsstands des Erfüllungsortes auf mitgliedschaftsähnliche Pflichten	407
a) Die Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 1 EuGVO/LGVÜ im Mitgliedschaftsverhältnis	407
b) Übertragbarkeit auf andere internationale Zuständigkeitsordnungen?	409
c) Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGH auf Klagen im mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis	410
2. Kein Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag	412
3. Berücksichtigung des Anwendungsbereichs von Art. 22 Nr. 2 EuGVO	414
a) Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 2 EuGVO auf Strafen internationaler Sportverbände	414
b) Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 2 EuGVO nur für verbandsinterne Streitigkeiten?	414
c) Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses als Hauptsache	415
aa) Schadensersatzklagen im Geltungsbereich des Art. 22 Nr. 2 EuGVO	416
bb) Klagen gegen Dopingstrafen ausschließlich am Gerichtsstand des Art. 22 Nr. 2 EuGVO?	416
4. Streitgegenständliche Verpflichtung bei Klagen im Zusammenhang mit Dopingstrafen	420
5. Erfüllungsort der maßgeblichen Verbandspflicht	422
6. Beurteilung der Anwendung von Vertragsgerichtsständen im mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis	423
VI. Zusammenfassung	424

§ 19 Zuständigkeitskonzentrierende Vorschriften	425
I. Ausschließliche Zuständigkeit für Klagen von Sportlern gegen Verbandsstrafen am Verbandssitz?	426
II. Erfüllungsortvereinbarungen	426
III. Auswirkung der Lehre von der akzessorischen Anknüpfung auf das vom Kläger ausgewählte Forum	428
IV. Einheitliche Rechtsdurchsetzung durch forum fixing	430
1. Ziel von Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Sportler und internationalem Verband	430
2. Räumlicher Anwendungsbereich der Vorschriften von EuGVO/LGVÜ	432
a) (Wohn-) Sitz im gleichen Mitgliedstaat	432
b) (Wohn-) Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten	434
c) Drittstaatenproblematik	434
3. Internationale Anerkennung des Derogationseffektes	435
a) Problemstellung	435
b) Keine Anerkennung der Derogation	437
c) Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen in den USA und England	437
d) Anerkennungspflicht durch völkervertragliche Verpflichtungen	439
4. Prorogationsbefugter Personenkreis	440
5. Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes	442
6. Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung vor Entstehung der Streitigkeit	444
7. Prorogierbarer Streitgegenstand	445
8. Vereinbarung und Form	446
a) Aufnahme der Gerichtsstandsvereinbarung in die Unterwerfungsvereinbarung	446
b) Einbeziehung einer Gerichtsstandsvereinbarung in einer Satzung oder Nebenordnung durch die Unterwerfungs- vereinbarung	447
aa) Bezugnahme als Problem des materiellen Einigungs- tatbestandes oder der Form	448
bb) Anforderungen an den Hinweis in der Unterwerfungsvereinbarung	453
(1) Gerichtsstandsklauseln in AGB	453
(2) Schiedsklauseln in AGB	454
(3) Gerichtsstandsklauseln in Satzungen juristischer Personen	455
(4) Stellungnahme	456

c) Schutz der schwächeren Partei vor oktroyierten Gerichtsstandsklauseln – Möglichkeiten einer Mißbrauchs- kontrolle	459
aa) Zulässigkeit einer Mißbrauchskontrolle in der EuGVO . .	460
bb) Konturen einer autonomen Mißbrauchskontrolle in der EuGVO	461
cc) Autonome europäische Mißbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Sport . .	463
dd) Berücksichtigung der Effektivität des Rechtsschutzes am forum prorogatum	465
ee) Mißbrauchskontrolle in den USA, der Schweiz und Frankreich	466
ff) Zusammenfassung	469
9. Partei-autonome Disposition über einstweiligen Rechtsschutz	470
a) Aktuelle Entwicklung des einstweiligen Rechtsschutzes außerhalb und innerhalb des Sports	471
b) Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes in der EuGVO . .	473
aa) Zuständigkeit der Hauptsachegerichte	474
bb) Zuständigkeit nationaler Gerichte nach nationalen Zuständigkeitsvorschriften	474
c) Zulässigkeit der Zuständigkeitskonzentration des einstweiligen Rechtsschutzes	475
aa) Dogmatische Einordnung von Vereinbarungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes	475
bb) Rechtsordnungsübergreifende Ermittlung der Eckpunkte der Diskussion	476
cc) Stellungnahme	478
dd) Einfachgesetzliche Grenzen von Zuständigkeits- vereinbarungen für einstweiligen Rechtsschutz	479
10. Zusammenfassung zur Effektivität des Einsatzes von Gerichtsstandsvereinbarungen	480
V. Zusammenfassung zu Möglichkeiten der Zuständigkeits- konzentration zur Durchsetzung weltweit einheitlichen Sportrechts	481
§ 20 <i>Internationaler Entscheidungseinklang im internationalen Sport bei Zuständigkeit staatlicher Gerichte</i>	483

5. Kapitel

Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung internationaler Dopingstrafen durch den Einsatz von Schiedsgerichten	484
§ 21 <i>Argumente für die Streitentscheidung durch Schiedsgerichte im internationalen Sport</i>	485
§ 22 <i>Relevante Rechtsquellen</i>	487
§ 23 <i>Der Court of Arbitration for Sport (CAS) – Grundlagen und bisherige Erkenntnisse</i>	489
I. Die Entwicklung des CAS zur Berufungsinstanz in Dopingverfahren	490
II. Institutionelle Grundlagen	492
III. Die geschlossene Schiedsrichterliste	493
IV. Anwendbares Recht	494
V. Veröffentlichung der Schiedsurteile	495
VI. Vorläufiger Rechtsschutz	496
VII. Kosten	497
VIII. Zusammenfassung	497
§ 24 <i>Abgrenzung echter Schiedsgerichte und Verbandsgerichte</i>	499
I. Erforderlichkeit der Abgrenzung	499
II. Das auf die Abgrenzung anwendbare Recht	501
III. Abgrenzung von Schieds- und Verbandsgerichten im Anwendungsbereich des UNÜ	503
1. Unabhängigkeit und Überparteilichkeit	504
2. Rechtswegausschluss	507
§ 25 <i>Prozessuale Bewährungsproben von Schiedsvereinbarung und Schiedsspruch</i>	508
I. Die Einredesituation	509
II. Feststellungsklage	510
III. Anerkennung und Vollstreckung	510
IV. Aufhebungsklage	512
V. Klage auf Feststellung der Nichtanerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs	514
1. Zulässigkeit	514
2. Effektivität einer negativen Feststellungsklage	515
3. Anerkennungsmöglichkeiten des negativen Feststellungsurteils	515
§ 26 <i>Aufgabe des Schiedsgerichts – Strafausspruch oder Strafüberprüfung</i>	516

§ 27 Objektive Schiedsfähigkeit	517
I. Grundsätzliches zum Verhältnis von objektiver Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes und nachträglicher Inhaltskontrolle	518
II. Keine Vereinheitlichung durch internationale Übereinkommen	519
III. Bedeutung nationalen Rechts	519
1. Anwendbares Recht für die Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit in der Anerkennungssituation	520
a) Kumulation	520
b) Geltung der <i>lex fori</i>	520
2. Anwendbares Recht für die Beurteilung der objektiven Schiedsfähigkeit in der Einredesituation	521
a) Gleichlauf von Exequatur- und Einredesituation	522
b) Transnationale Bestimmung der objektiven Schiedsfähigkeit	522
3. Stellungnahme	523
a) Anerkennungs- und Vollstreckungssituation	523
b) Einredephase	524
IV. Objektive Schiedsfähigkeit in ausgewählten nationalen Rechtsordnungen	525
V. Objektive Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingstrafen im internationalen Sport	528
1. Erstmalige Verhängung von Disziplinarstrafen durch Schiedsgerichte	528
a) Notwendiger Gleichlauf von staatlicher und schiedsrichterlicher Entscheidungsbefugnis?	529
b) Entscheidung eines Rechtsstreits	530
c) Zweifel an der Neutralität des Gerichts und der Gleichordnung der Parteien	532
2. Objektive Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dopingstrafen unter Anwendung der verschiedenen nationalen Kriterien	533
a) Vergleichsfähigkeit	533
b) Vermögensrechtlicher Anspruch	536
3. Schiedsfähigkeit kartellrechtlicher Streitigkeiten	536
4. Zusammenfassung zur objektiven Schiedsfähigkeit von Dopingstreitigkeiten	538
§ 28 Vereinbarung und Form	539
I. Kollisionsrechtliche Erfassung des Konsensprinzips	540

II. Aufnahme der Schiedsvereinbarung	
in die Unterwerfungsvereinbarung	541
1. Die Anforderungen des UNÜ	541
2. Schriftformerfordernis nach dem EuÜ	542
3. Form nach deutschem Recht	542
4. Form nach Schweizer IPRG	543
III. Bezugnahme auf Schiedsklausel im Reglement	544
1. Anwendbares Recht für die Beurteilung der Bezugnahme im Anwendungsbereich des UNÜ	544
a) Bisherige Darstellung des Problems in Rechtsprechung und Literatur	545
b) Stellungnahme	545
2. Ausgestaltung des Hinweises auf Schiedsklausel im Regelwerk des Verbandes	547
a) Internationale Rechtsprechung zur Bezugnahme auf Schiedsklauseln in AGB	547
b) Rechtsprechung des Schweizer BG zur Bezugnahme auf Schiedsklauseln in Satzungen	548
c) Stellungnahme	550
IV. Schutz der schwächeren Partei vor oktroyierten Schiedsklauseln	551
1. Vergleich zwangsweiser Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen	552
2. Der materielle Gehalt des UNÜ zur Beurteilung von oktroyierten Schiedsklauseln	553
a) Art. II Abs. 3 UNÜ als autonome Sachnorm?	554
b) Übereinkommensautonome Beurteilung von Schiedszwang im UNÜ	555
3. Schiedszwang in der EMRK und in nationalen Rechtsordnungen als Grundlage autonomer Auslegung des UNÜ	556
a) Maßstab Art. 6 EMRK	556
b) Nationale Rechtsordnungen zur Frage des Schiedszwangs	557
c) Die Rechtsprechung des BGH zu Schiedsklauseln in Satzungen juristischer Personen	557
aa) Die Lösung des BGH	558
bb) Beurteilung und Bedeutung für mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnisse	559
d) Stellungnahme zur Zulässigkeit satzungsmäßiger Schiedsklauseln	563
4. Bewertung von Schiedszwang im UNÜ	563

§ 29 <i>Parteiautonome Disposition über den staatlichen einstweiligen Rechtsschutz zugunsten des Schiedsgerichts</i>	564
I. Schiedsgerichtliche Kompetenz zum Erlaß einstweiliger Verfügungen	565
II. Verhältnis von staatlichem und schiedsgerichtlichem vorläufigen Rechtsschutz	567
III. Zulässige Exklusivität schiedsgerichtlicher Zuständigkeit für den Erlaß vorläufiger Maßnahmen	569
1. Möglichkeiten der Bestimmung des anwendbaren Rechts zur Beurteilung der Frage	570
2. Stand der Dogmatik	571
3. Stellungnahme	572
4. Anerkennung der Verfahrensausgestaltungsfreiheit durch das mit der Sache befaßte staatliche Gericht im Anwendungsbereich des UNÜ	575
a) Anerkennung von Verfahrensvereinbarungen gem. Art. II Abs. 3 UNÜ	575
b) Berücksichtigung der vom UNÜ gewährten Verfahrensausgestaltungsfreiheit der Parteien in der Einredesituation	576
c) Exklusivvereinbarungen als Verstoß gegen Prinzipien international anerkannter Verfahrensgerechtigkeit	578
aa) Exklusivvereinbarungen und EMRK	578
bb) Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen in nationalen Rechtsordnungen	579
cc) Zusammenfassung	581
dd) Nutzung des Effizienz Gesichtspunktes zur Kompensation des Abschlußzwangs	581
ee) Zusammenfassung	584
5. Anerkennung der verfahrensrechtlichen Parteiautonomie außerhalb des UNÜ	584
a) Anerkennung der Verfahrensausgestaltungsfreiheit im nationalen Recht	585
b) Grenzen der Verfahrensausgestaltungsfreiheit	586
c) Qualifikation zwingender Verfahrensvorschriften im Sitzstaat	587
d) Exklusivvereinbarungen und <i>ordre public</i>	588
aa) Verbot von Exklusivvereinbarungen durch nationales Verfassungsrecht	588
bb) Der Gehalt normativer Regelungen	591
cc) <i>Ordre public</i> Anwendung bei internationalen Sachverhalten	592

dd) Vergleich mit Klauseln, die den Ausschluß von Rechtsmitteln gegen Schiedssprüche betreffen	594
IV. Zusammenfassung	596
§ 30 <i>Einheitliches Recht zur Streitentscheidung in der Hauptsache</i>	597
I. Kollisionsrechtliche Bindung internationaler Schiedsgerichte	598
1. Der sog. gesetzespositivistische-pragmatische Ansatz	598
2. Staatliche Gestattung oder Parteiwille als Grundlage der Rechtswahl	600
3. Kollisionsrechtliche Bindungen für die Rechtswahl vor Schiedsgerichten	602
a) Schiedsgerichtliche Bindung an das EuÜ	602
b) Schiedsgerichtliche Bindung an das EVÜ	603
c) Schiedsgerichtliche Bindung an Artt. 27ff EGBGB	605
4. Ergebnis	608
II. Die Wahl einer staatlichen Rechtsordnung	609
1. Zustandekommen der Rechtswahlvereinbarung	609
a) Standort der Rechtswahlklausel	609
b) Anwendbares Recht zur Beurteilung der Zurechnung von Willenserklärungen auf Abschluß der Rechtswahl- vereinbarung	610
aa) Anationale Prüfung des Einigungstatbestandes ohne Rückgriff auf nationales Recht	611
bb) Beurteilung anhand des für staatliche Gerichte geltenden Kollisionsrechts	612
cc) Kumulative Anwendung von Kollisionsrecht	613
dd) Anknüpfung an das Recht des Schiedsortes	613
2. Maßstab für die Wirksamkeit der Rechtswahl, insbesondere zur Beurteilung von Zwang beim Abschluß der Rechtswahlvereinbarung	614
a) Beurteilung anhand des für staatliche Gerichte geltenden Kollisionsrechts	614
b) Anationale Prüfung der Wirksamkeit der Einigung	615
c) Zusammenfassung	616
3. „Fehler“ bei der Wahl und Anwendung des Maßstabes zur Beurteilung von Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl	616

4. Maßstab für die Kontrolle der Rechtsgrundlage in Verbandsregelwerken sowie deren Anwendung bei Dopingstrafen	617
a) Fehlende Wirksamkeitskontrolle des Verbandsregelwerks an staatlichem Recht in der Rechtsprechung des CAS	617
b) Verpflichtung von Schiedsgerichten zur Wirksamkeitskontrolle von Verbandsstatuten am gewählten staatlichen Recht	619
c) Verpflichtung des Schiedsgerichts zur Inhaltskontrolle	621
aa) Problemstellung	622
bb) Anwendung fremden Rechts durch staatliche Gerichte	623
cc) Anwendung fremden Rechts durch Schiedsgerichte	623
d) Folgen der ungeprüften Übernahme der Statuten internationaler Verbände durch Schiedsgerichte	624
5. Zusammenfassung	627
III. Die Vereinbarung anationalen Rechts	628
1. Die Praxis des CAS während der Olympischen Spiele	629
2. Zulässigkeit der Vereinbarung anationaler Rechtsregeln als Statut vor Schiedsgerichten	630
a) Anwendungsmöglichkeit privater Rechtsregeln in jüngeren Kodifikationen und Schiedsordnungen durch Schiedsgerichte	631
b) Internationale Rechtsprechung zur Anwendung privater Rechtsregeln durch Schiedsgerichte	632
c) Zusammenfassung	633
3. Anwendungsmöglichkeiten anationalen Sportrechts	633
a) Die Beurteilung des Einigungstatbestandes der Rechtswahl bei Geltung der <i>lex sportiva</i>	634
b) Wirksamkeit oktroyierter Vereinbarungen anationalen Sportrechts	634
c) Anwendungsbedarf in Abhängigkeit von der Regelungsdichte der Statuten	634
d) Grenzen der Regelungsbefugnis des Verbandes	635
e) Prüfung der Rechtsanwendung durch den Verband	636
4. Eignung der <i>lex sportiva</i> für die Streitentscheidung im ermittelten Anwendungsbereich	636
a) Eignung der <i>lex sportiva</i> zur Beurteilung des Einigungstatbestandes der Rechtswahl	636
b) Eignung der <i>lex sportiva</i> zur Beurteilung der Wirksamkeit oktroyierter Vereinbarungen anationalen Sportrechts	639
c) <i>Lex sportiva</i> zum Schließen von Lücken im Verbandsreglement	640

d) Lex sportiva zur Kontrolle der Wirksamkeit von Satzungsbestimmungen	641
e) Lex sportiva zur Prüfung der rechtmäßigen Anwendung der Verbandsregeln	642
f) Lex sportiva als Grundlage für Sekundäransprüche	643
5. Ergebnis	647
IV. Lösung von „zwingendem“ staatlichem materiellem Recht – insbesondere Kartellrecht – durch Rechtswahl	648
1. Bindung von Schiedsgerichten an zwingendes Recht	649
a) Zwingendes Recht am Schiedsort	650
b) Ausländisches zwingendes Recht	652
2. Mittelbare faktische Bindung durch Exequaturvorschriften – Folgen schiedsrichterlicher Nicht- oder Falschanwendung von Kartellrecht	654
a) Relevante Aufhebungsvorschriften	655
b) Kartellrecht als Bestandteil des ordre public	656
c) Geltungsanspruch nationalen Kartellrechts in internationalen Schiedsverfahren	659
aa) Berücksichtigung des Geltungsanspruchs zwingenden nationalen Rechts bei der Überprüfung des Schiedsspruchs	659
bb) Berücksichtigung des Geltungsanspruchs bei der Überprüfung des Schiedsvertrags	661
d) Prüfungsansatz und -dichte des staatlichen Gerichts	661
aa) Zeitpunkt der Beurteilung	662
bb) Bindung des staatlichen Gerichts an Ergebnisse des Schiedsgerichts?	662
e) Nichtberücksichtigung zwingenden Rechts ohne Ergebnisrelevanz	664
f) Ergebnisrelevante Nichtberücksichtigung von Kartellrecht	664
aa) Nichtbeachtung von Kartellrecht der lex fori	664
bb) Nichtbeachtung von ausländischem statutszugehörigem . . Kartellrecht	665
cc) Nichtbeachtung von ausländischem statutsfremdem Kartellrecht	665
(1) Ordre public Maßstäbe im nationalen Recht	666
(2) Konsequenzen der unterschiedlichen Maßstäbe für die Nichtbeachtung zwingenden Rechts	667
g) Zusammenfassung	670

3. Präsumtive Berücksichtigung der Anwendung von Kartellrecht durch das Schiedsgericht in der Einredesituation	672
a) Zulässigkeit einer ordre public Kontrolle der Schiedsvereinbarung in der Einredesituation	672
b) Prüfung des ordre public Verstoßes in der Einredesituation	673
4. Zwischenergebnis	675
5. Bedeutung der zwingenden Anwendung von Kartellrecht für die Wahl einer staatlichen oder nationalen Rechtsordnung im internationalen Sport	676
a) Ermittlung der zivilrechtlichen Rechtsfolgen	676
aa) Kartellrecht am Schiedsort	677
(1) Nationale Vorschriften	677
(2) EG-Wettbewerbsrecht	677
bb) Statutzugehöriges ausländisches Kartellrecht	678
cc) Statutsfremdes ausländisches Kartellrecht	679
b) Bedeutung der zwingenden Anwendung von Kartellrecht im mitgliedschaftsähnlichen Verhältnis	680
aa) Prüfung der Straftatbestände im Regelwerk und die Regelanwendung	680
bb) Prüfung von Schiedsklauseln, Rechtswahlklauseln und Exklusivvereinbarungen	680
cc) Sekundäransprüche	683
6. Zusammenfassung	683
§ 31 <i>Weitere Nationalisierung durch Vorgehen gegen den nationalen Verband</i>	685
I. Nebeneinander nationaler und internationaler Verbandsstrafen	686
II. Nebeneinander zweier Rechtsordnungen und zweier Entscheidungsinstanzen	688
III. Harmonisierung der Entscheidungsinstanzen	689
1. Nationales Sportschiedsgericht	689
2. Nationales Sportschiedsgericht mit Rechtsmittelinstanz zum international vereinbarten Schiedsgericht	689
3. Verbindung nationaler und internationaler Verfahren	690
a) Gleiche Sach- und Rechtslage bei nationalen und internationalen Verfahren	691
aa) Rechtslage	691
bb) Sachlage	692
b) Möglichkeiten der Bindung der Parteien für parallele bzw. nachfolgende Verfahren	693
aa) Bisherige Regelungen im internationalen Sport	693

bb) Lösungsmöglichkeiten	694
c) Voraussetzungen der Bindung der Parteien für parallele bzw. nachfolgende Verfahren	695
aa) Vereinbarung der Drittbeteiligung	695
bb) Initiativbefugnis	696
cc) Recht zur Bestellung eines eigenen Schiedsrichters	696
d) Bindungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe bei der Verhängung von Dopingstrafen	698
aa) Erstzuständigkeit des internationalen Verbandes	698
bb) Erstzuständigkeit des nationalen Verbandes mit der Folge einer Verurteilung	698
cc) Erstzuständigkeit des nationalen Verbandes mit der Folge eines Freispruchs	698
e) Zusammenfassung	699
§ 32 Zusammenfassung	700
Schluß	705
Literaturverzeichnis	707
Sachverzeichnis	747

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
ABl.EG	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz
ACNO	Association of National Olympic Committees
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Antidoping-Code des DLV (2001)
ADK	Anti-Dopingkommission
AFL	Australian Football League
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.2000 (BGBl I, 946)
AIBA	International Amateur Boxing Association
AJCompL	American Journal of Comparative Law
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift, St. Gallen)
AktG	Aktiengesetz vom 6.9.1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2001 (BGBl I, 751)
All E.R.	All England Law Report
Am.Rev.Int.Arb.	American Review of International Arbitration
AMG	Arzneimittelgesetz (zuletzt geändert durch achttes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, BGBl I 1998, 2649)
Anm.	Anmerkung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbInt.	Arbitration International. The Journal of LCIA Arbitration International
ARISF	Association of IOC Recognized International Sports Federations
ASA Bull	Association Suisse de l'Arbitrage Bulletin
ASEAD	Oberster Rat für die Klärung von Sportstreitigkeiten
ASOIF	Association of Summer Olympic International Federations
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AusfG	Ausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVB1	Bayerische Verwaltungsblätter

BB	Betriebsberater
BBl	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
BDSchG	Bundesdatenschutzgesetz vom 20.12.1990 (BGBl I, 2954)
BerGesVR	Berichte der Gesellschaft für Völkerrecht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.2.2001 (BGBl I, 266)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BKartA	Bundeskartellamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg	Bundesregierung
Bt.Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.3.1994
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.pr.c.	(italienischer) Codice di procedura civile
Cal.	California
CAS	Court of Arbitration for Sport
Cass.	Arret de la cour de cassation; ital. Cassationshof
Cass.civ.	Cour de Cassation, chambre civile
CC	Code civil
CEPANI	Centre Belge pour L'Etude et la Pratique de L'Arbitrage National et International
Ch	chambre
Cir.	Circuit
CISG	Conventions on Contracts for the International Sale of Goods
civ.	civile
CONI	Nationales Olympisches Komitee Italiens
CPR	Civil Procedure Rules (England)
D	Digesten
DB	Der Betrieb
DBB	Deutscher Basketball Bund
DEB	Deutscher Eishockey Bund
DEL	Deutsche Eishockey Liga Betriebs GmbH
Del.	Delaware
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball Bund
dies.	dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DLV	Deutscher Leichtathletik Verband
DOKR	Deutsches Olympiade Komitee für Reiterei e.V.
DRIZ	Deutsche Richterzeitung

DSB	Deutscher Sportbund
DSStR	Deutsches Steuerrecht
DSV	Deutscher Segler Verband
DTV	Deutscher Tanzsportverband
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
ECC	European Commercial Cases
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Konsolidierte Fassung mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl 1952 II, 686, 953)
EPO	Erythropoietin
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I-Verordnung“)
EuGVÜ	EG-Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1972 II, 773) i.d.F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 16.7.1998 (BGBl 1998 II, 1411) („Brüssel I“)
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (BGBl 1964 II, 425)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl.	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EVÜ	EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (BGBl 1986 II, 810)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
EZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.Supp.	Federal Supplement
FAA	Federal Arbitration Act, 9 U.S.C. §§ 1-208 (1982)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FEI	Fédération Equestre Internationale
FIBA	International Basketball Federation
FIBT	International Bobsleigh and Tobogganing Federation
FIDE	Fédération International des Échecs
FIE	International Fencing Federation
FIFA	International Association Football Federation
FIG	International Gymnastics Federation

FIH	International Hockey Federation
FIL	International Luge Federation
FILA	International Amateur Wrestling Federation
FIM	Fédération Internationale Motorcycliste
FINA	International Amateur Swimming Federation
FIQ	Fédération Internationale des Quilleurs, Internationaler Bowling Verband
FIS	International Ski Federation
FISA	International Rowing Federation
FITA	International Archery Federation
FIVB	International Volleyball Federation
FK	Frankfurter Kommentar
FN	Fédération National
f	folgende Seite
ff	fortfolgende Seiten
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure (USA)
FS	Festschrift
GA	Genfer Abkommen vom 26.9.1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (RGBl 1930 II, 1067)
GAISF	General Association of International Sports Federations
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2000 (BGBl I, 1755)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GP	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24.8.1923 (RGBl 1925 II, 47)
GR	General Reglement (der FEI)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877, in der Fassung vom 9.5.1975 (BGBl I, 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897 (RGBl, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.1.2001 (BGBl I, 123)
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998, BGBl I, 1474
Hrsg.	Herausgeber
HVT	Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen
HWiG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften i.d.F. vom 29.6.2000 (BGBl I, 955)
i.d.F.	in der Fassung
I.L.Pr.	International Litigation Procedure (Zeitschrift), London
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
IAAF	International Amateur Athletic Federation (bis August 2001); International Association of Athletic Federations (ab August 2001)
IANOS	International Assembly of National Organisations of Sport
IBA	International Baseball Association

IBF	International Badminton Federation
IBU	International Biathlon Union
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
ICC	International Chamber of Commerce
ICF	International Canoe Federation
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly, London
ICSID	Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18.3.1965 (BGBl 1969 II, S. 369)
IHF	International Handball Federation
IHK	Internationale Handelskammer, Paris
IIHF	International Ice Hockey Federation
IJF	International Judo Federation
Inc.	Incorporation
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IOC	International Olympic Committee
IPC	International Paralympic Committee
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht (Schweiz. Bundesgesetz vom 18.12.1987; Italien. Gesetz Nr. 218 vom 31.5.1995)
IPR-Gesetz	Schweizer Bundesgesetz vom 18.12.1987 über das internationale Privatrecht (SR 291)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des IPR
ISAF	International Sailing Federation
ISF	International Softball Federation
ISMM	Schweizer Vermarktungsgesellschaft
ISU	International Skating Union
ital.	Italienisch
ITF	International Tennis Federation
ITTF	International Table Tennis Federation
ITU	International Triathlon Union
IWF	International Weightlifting Federation
IWO	Internationale Wettkampfordnung (der FIS)
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.D.I.	Journal du Droit International (Clunet), Paris
JA	Juristische Ausbildung
Jb.f.RSoz.u.RTh	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JbItalR	Jahrbuch für italienisches Recht
Jbl	Juristische Blätter
JIntArb	Journal of International Arbitration
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich) vom 1.8.1895, RGBl 1895/111.
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Jur. Blätter	Juristische Blätter, Wien
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KartR	Kartellrecht
KG	Kammergericht; Schweizerisches Kartellgesetz vom 6.10.1995 (SR 251)

KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KunstUrhG	Gesetz betreffend die Urheberrechte an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907 (RGBl, 7), Kunsturhebergesetz
Ky.L.J.	Kentucky Law Journal
L.Ed.	Lawyers Edition of United States Supreme Court Reports
LAO	Leichtathletik-Ordnung
L.	Law
LCIA	London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
LGVÜ	Lugano-Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1994 II, 2658)
lit.	litera
LM	<i>Lindenmaier-Möbring</i> , Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LPO	Leistungsprüfungs Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
Ltd.	Limited
m.Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts
MDR	Monatsschrift für Deutsches Rechts
Minn.	Minnesota
ML	Model Law
MüKo	Münchener Kommentar
NBA	National Basketball Association
NCAA	National Collegiate Athletic Association
NCPC	Nouveau Code de procédure civile (Frankreich)
NFL	National Football League
NGO	Non-Governmental Organisation
NILR	Netherlands International Law Review
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NOK	Nationales Olympisches Komitee
NWBA	National Wheelchair Basketball Association
NY	New York
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OC	Olympische Charta; Organisation Comitee
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OMK	Oberste Motorradkommission
OR	Obligationenrecht vom 30.3.1911
österr.	österreichisch
PERA	Professional Event Riders Association
PWBA	(US-amerikanische) Professional Women Bowling Association

R.I.D.C.	Revue internationale de droit comparé, Paris
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RDIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rev.	Review
Rev. dir. int. pr. proc.	Revue de droit international du droit comparé
Rev.crit.dr.int.pr.	Revue critique de droit international privé, Paris
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RipS	Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit (<i>Schlosser</i>)
Riv.Dir.	Rivista di diritto
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft, Betriebs-Berater International (früher: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters)
Rn.	Randnummer
RPfleger	Der Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
RVO	Rechts- und Verfahrensordnung des DLV
Rz.	Randziffer
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.D.N.Y.	Southern District New York
SchiedsVfG	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts vom 22.12.1997 (BGBl I, 3224)
sec.	Section
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Amtliche Sammlung des EuGH
sog.	sogenannte
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
SZ	Süddeutsche Zeitung
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
Texas Int.L.J.	Texas International Law Journal
TRO	Trab-Rennordnung des Hauptverbandes für Traber-Zucht und Rennen
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem
U.S.	United States Supreme Court Reports
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
Übers.	Übersicht
UCI	Union Cycliste International
UIPM	International Union for Modern Pentathlon
UIPMB	International Modern Pentathlon and Biathlon Union
UIT	International Shooting Union
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé

UNLV	University of Nevada, Las Vegas
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (BGBl 1961 II, 123)
Urt.	Urteil
US	United States
USOC	United States Olympic Committee
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7.6.1909 (RGBl, 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl I, 3656)
v.	versus; von
Va.L.Rev.	Virginia Law Review
VBV	Vereinigung der Basketball-Vertragsspieler (Deutschland)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
W.L.R.	Weekly Law Reports
WADA	World Anti Doping Agency
Wash.L.Rev.	Washington Law Review
WCF	World Curling Federation
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WTF	World Taekwondo Federation
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
www.	World Wide Web
YCA	Yearbook of Commercial Arbitration
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernschen Juristenvereins
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZPO BE	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918.
ZPO	(deutsche) Zivilprozessordnung vom 30.1.1877, i.d.F. vom 12.9.1950 (BGBl 1950 I, 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
z.Zt.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Auf dem „grünen Rasen“ und unter dem „grünen Rasen“ sind alle Menschen gleich¹.

(G.A. Bogeng, 1926)

The Race does not always go to the Stronger or Faster man ... But to the One who goes to Court!

(Titel der Abhandlung von Newman, Jill J., 1 Sports Lawyer Journal, 2002, 215 ff.)

Das in dem ersten Zitat markant beschriebene Gleichheitsprinzip ist neben dem Leistungs- und dem Konkurrenzprinzip einer der drei elementaren Grundsätze des Sports. Die Ermittlung eines Siegers im Wettkampf erfordert die Gleichheit der Leistungsbedingungen und setzt die prinzipielle formelle Gleichheit der Wettkämpfer zwingend voraus. Der Sport muß darauf drängen, daß alle Unterschiede der Menschen hinsichtlich ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihrer regionalen und nationalen Zugehörigkeit aus dem Wettkampf ausgeschlossen bleiben². Im zweiten Zitat tritt das Problem zutage, das die Grundlage der vorliegenden Untersuchung liefert: die Rechtsprechung nationaler ordentlicher Gerichte könnte ein Faktor geworden sein, der über Sieg und Niederlage im Sport entscheidet und die Gleichheit der Athleten beseitigt.

Die erforderliche Gleichheit versuchen die Sportverbände durch detaillierte Regelwerke zu sichern. Der Leistungsvergleich im Wettkampf setzt die Geltung einheitlicher Regeln und die Bindung der Beteiligten an diese zwingend voraus, sie sind notwendige Voraussetzung sportlicher Betätigung³.

Üblicherweise wird unter diesem Gesichtspunkt vor allem die *Geltung* sportlicher Regelwerke diskutiert⁴. So meint der BGH, daß wegen der notwendigen Existenz derartiger Regeln jeder aktive Sportler ohne weiteres davon ausginge, daß für den von ihm ausgeübten Sport von dem zuständigen

¹ Bogeng, Bd. II, S. 718.

² So zutreffend v. Krockow, Sport und Industriegesellschaft, S. 17f; Sport tritt als tatsächliches Phänomen in zahlreichen organisatorischen Varianten auf, z.B. als organisatorische Einheiten, die als rein kommerzielle Unternehmung ausgestaltet sind (Fitness- und Bodybuildingstudios), aber auch als Schul- oder Militärsport. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf den Teil des Sportgeschehens, der durch Verbände (zum Verbandsbegriff s. § 3 II) organisiert wird, die (weitgehend) hierarchisch strukturiert sind, von Staaten (weitgehend) unabhängig sind und auf freiwilliger Grundlage Sportlern die Teilnahme am organisierten Sport ermöglichen.

³ BGHZ 128, 93 = NJW 1995, 583, 584; Pfister, Praxishandbuch, Einleitung Rn. 3.

⁴ Aus der umfangreichen Literatur s. an dieser Stelle nur Baumann, Vereinsstrafgewalt, S. 39ff; Edenfeld, S. 183ff.

Verband aufgestellte Regeln gelten, die von allen Teilnehmern am organisierten Sport *gleichermaßen* zu beachten sind⁵.

Nationale und internationale Sportverbände sind jedoch seit einigen Jahren in dem Dilemma, daß die Durchsetzung ihrer Regelwerke scheitert. Dieses Phänomen tritt im internationalen Sport in zwei Erscheinungsformen auf.

Das eine betrifft die *verbandsinterne* Durchsetzung internationaler Strafen. Die nationalen Verbände sind zum Teil damit betraut, Verbandsstrafen aufgrund des Reglement des internationalen Verbandes in eigener Zuständigkeit zu verhängen⁶. Zum Teil sind sie nur verpflichtet, Strafen, die der internationale Verband selbst verhängt hat, anzuerkennen und für den nationalen Wettkampfbetrieb umzusetzen⁷. Beiden Verpflichtungen kommen die nationalen Verbände zum Teil nicht so nach, wie es dem Willen des internationalen Verbandes entspricht. Dieser hat dann die Möglichkeit, Sanktionen gegen sein Mitglied, den nationalen Verband, auf der Grundlage des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses zwischen beiden zu verhängen⁸.

Im Dopingverfahren gegen den kubanischen Hochspringer *Sotomayor* weigerte sich der kubanische Leichtathletikverband – wohl auch unter dem Druck der kubanischen Staatsführung – nachhaltig, eine vom internationalen Leichtathletikverband (IAAF) geforderte Sperre zu erlassen⁹. Im Dopingverfahren gegen *Merlene Ottey*, der 1999 der Gebrauch von Nandrolon vorgehalten wurde, schritt der nationale Verband ebenfalls nicht gemäß internationalem Regelwerk ein¹⁰ – die Sprinterin ist Sonderbotschafterin Jamaikas (!).

Die Durchsetzung der Verbandsstrafe scheitert hier an dem fehlenden Mitwirkungswillen des nationalen Verbandes.

Die Gründe für dieses Fehlen dürften vielfältig sein, zwei stechen jedoch deutlich ins Auge. Einige Verbände sind nicht gewillt, an der Sperre eigener Athleten mitzuwirken, weil sie Imageverluste für ihr Land befürchten und nicht bereit sind, eine geringere Medaillenausbeute ihres Landes bei bedeutenden Wettkämpfen in Kauf zu nehmen. Diese Gründe lagen in den Verfahren *Sotomayor* und *Ottey* offensichtlich vor. Im Dopingverfahren gegen die Sprinterin *Katrin Krabbe* traten jedoch erstmals noch andere Gründe zutage, die die Durchsetzung einer internationalen Dopingstrafe hinderte. Der Deutsche Leichtathletikverband (DLV) sollte eine vom Internationalen Leichtathletikverband (IAAF) verhängte vierjährige Sperre gegen die Athletin national

⁵ BGH, NJW 1995, 583, 584.

⁶ So z.B. in der Leichtathletik, vgl. Rule 59.2 i.V.m. Rule 58.2 IAAF Rules.

⁷ Zum Zusammenspiel nationaler und internationaler Regeln s. § 4.

⁸ Zu den Rechtsbeziehungen zwischen nationalen und internationalen Sportverbänden s.

§ 3 II.

⁹ Der kubanische Verband sprach *Sotomayor* am 6.8.1999 zunächst frei. Der Arbitration Panel der IAAF sperrte *Sotomayor* daraufhin am 27.6.2000 bis zum 30.7.2001; s. FAZ vom 29.6.2000, Nr. 148, S. 45.

¹⁰ FAZ vom 7.2.2000, Nr. 31, S. 46.

umsetzen, obwohl der DLV der Ansicht war, eine vierjährige Sperre für ein erstmaliges Dopingvergehen verstoße in Deutschland gegen Grundrechte¹¹. Hier weigerte sich der nationale Verband, die Dopingstrafe umzusetzen, weil er diese als nicht vereinbar mit nationalem Recht ansah und fürchtete, von der Sportlerin vor nationalen ordentlichen Gerichten verklagt zu werden. Der DLV strengte seinerseits gegen den internationalen ein verbandsinternes Schiedsverfahren an; die IAAF wiederum drohte jedem Sportler, der national gegen *Krabbe* startete, eine Strafe an¹².

Neben diesem rein verbandsinternen Durchsetzungsproblem besteht ein zweites *außerverbandliches*. Sportler sind offenbar weniger als früher bereit, Strafen der Sportverbände zu akzeptieren und fechten diese vor staatlichen Gerichten an¹³. Sie klagen vor staatlichen Gerichten auf Zulassung zum Wettkampfbetrieb oder aber auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Sperre entstanden ist.

Im Fall des deutschen Leichtathleten *Baumann* wurde der DLV durch eine Anordnung des OLG Frankfurt gezwungen, den Athleten an Deutschen Meisterschaften starten zu lassen, obwohl er international durch die IAAF gesperrt war¹⁴. Der DLV fügte sich der Anordnung, was dazu führte, daß die IAAF alle Athleten sperrte, die gegen *Baumann* angetreten waren und dessen Sperre erneut anlaufen ließ¹⁵.

Ähnlich lag der Fall des deutschen Ringer Olympiasiegers *Leipold*, der durch den Internationalen Ringer-Verband (FILA) für zwei Jahre gesperrt wurde, sich aber durch eine einstweilige Verfügung des LG Frankfurt ein nationales Startrecht erstritt und in einem Bundesligakampf antrat. Die FILA suspendierte daraufhin den Deutschen Ringer Bund (DRB) insgesamt¹⁶.

In diesen Fällen erfolgte ein Eingreifen nationaler staatlicher Gerichte, die ihre nationalen Rechtsstandards an Strafen internationaler Verbände bzw. an Umsetzungshandlungen nationaler Verbände in Form von Startverweigerungen anlegten und die nationalen Verbände zwangen, gegen mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem internationalen Verband zu verstoßen.

¹¹ DLV-Rechtsausschuß NJW 1992, 2588; *Vieweg*, NJW 1992, 2539; *ders.*, Grundinformationen zur Dopingproblematik, in: *Vieweg* (Hrsg.), Doping, S. 21, 31.

¹² Grundlage ist Rule 53.3. Diese Drohung wurde ebenfalls im Fall *Mary Decker Slaney v. IAAF* (United States District Court, Southern District of Indiana, 5.11.1999) ausgesprochen und im Fall *Baumann* angewendet, dazu LG Darmstadt, Urteil vom 21.3.2001, Az.: 2 O 76/01, SpuRt 2001, 114.

¹³ Dazu *Pfister*, FS Zivilrechtslehrer 1934/35, S. 455; *Vieweg*, Grundinformationen zur Dopingproblematik, in: *Vieweg* (Hrsg.), Doping, 1998, S. 21, 32; *ders.*, Akademieschrift 49, S. 43, 44.

¹⁴ OLG Frankfurt, Beschluß vom 22.2.2001, Az.: 24 Sch 1/01; FAZ vom 24.2.2001, Nr. 47, S. 37. In der Sache handelte es sich um die Vollstreckbarerklärung eines (nach Ansicht des OLG Frankfurt) Schiedsspruchs des Rechtsausschusses des DLV. Vgl. § 24 I.

¹⁵ Dazu FAZ vom 28.2.2001, Nr. 50, S. 46.

¹⁶ FAZ vom 14.2.2001, Nr. 38, S. 47; vom 27.2.2001, Nr. 49, S. 46.

Die Zulassungsstreitigkeiten zwischen der IAAF und *Baumann*, die bis zu den Olympischen Spielen in Sydney ausgetragen wurden, sind seit dem Jahr 2000 der *leading case* der internationalen (Doping-) Sportgerichtsbarkeit¹⁷. Vorher waren es Schadensersatzprozesse, die die internationale aber auch die deutsche Sportrechtswissenschaft entscheidend geprägt haben. Zu nennen sind der Fall „*Butch*“ *Reynolds* und der Fall *Krabbe*¹⁸.

Gegenstand dieser Untersuchung sind ausschließlich die Schwierigkeiten, denen internationale Sportverbände bei der Durchsetzung von Dopingstrafen gegenüber Sportlern begegnen¹⁹. Hierbei stehen die Sperren, die *internationale* Verbände verhängen, im Vordergrund, weil sie den massivsten Eingriff in die Rechtsstellung der Sportler darstellen. Die Schwierigkeiten der Durchsetzung von Sperren gegenüber Sportlern können daraus resultieren, daß nationale Verbände durch gerichtliche Entscheidungen gezwungen werden, international gesperrte Sportler national starten zu lassen oder daraus, daß Sportler direkt gegen die Sperre des internationalen Verbandes vorgehen. In beiden Fällen ist die Durchsetzung der internationalen Sanktion nicht möglich, weil ein staatliches Gericht auf Initiative des Sportlers die Durchsetzung verhindert.

Parallele Probleme können sich aber auch bei der Durchsetzung nationaler Sperren ergeben. Ein Beispiel hierfür lieferte 1999 in Deutschland der Dopingfall *Uta Pippig*. Der Marathonläuferin wurde vom nationalen Leichtathletikverband (DLV) ein erhöhter Testosteronwert vorgehalten und die Athletin mit sofortiger Wirkung vom Wettkampfbetrieb suspendiert. Der Streit wurde zunächst verbandsintern ausgetragen, die Athletin hatte aufgrund einer Athletenvereinbarung die Möglichkeit, ein unabhängiges Schiedsgericht nach Ende des Verbandsverfahrens anzurufen. Internationalen Bezug erlangt dieser Fall durch den Wohnsitz der Sportlerin. *Uta Pippig* lebt seit Jahren in Boulder im U.S. Bundesstaat Colorado. Wie ein Damokles-Schwert schien über dem Verfahren immer die Möglichkeit zu schweben, die Athletin könnte in den USA Schadensersatzansprüche geltend machen. Derartige Konstellationen sind im Sport keineswegs selten. Sportler leben aus steuerlichen, aber auch aus Gründen der günstigeren Trainingsmöglichkeiten vielfach im Ausland, das möglicherweise für die Athleten attraktivere Rechtsschutzmöglichkeiten bietet als das Heimatland. Diese Probleme bei der Durchsetzung nationaler Verbandsstrafen werden im folgenden ausgespart. Ausgangspunkt der Überlegungen ist damit die Sperre eines internationalen Verbandes.

Das Problem der Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen wird am Beispiel der Durchsetzung von Dopingstrafen erläutert. Dieses hat folgende Gründe: Erstens hatten die meisten Verfahren, die Sportler gegen internatio-

¹⁷ Hierzu *Heß*, in: Sportrecht damals und heute, Akademie des württembergischen Sports, S. 69.

¹⁸ Zum Inhalt dieser Verfahren sogleich.

¹⁹ Nationale verbandsinterne Probleme zwischen Verbänden behandelt die 1999 erschienene Habilitationsschrift von *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß.

nale Sportverbände vor staatlichen Gerichten angestrengt haben, Strafen wegen Doping zum Gegenstand. Zweitens sichert gerade das Dopingverbot die Chancengleichheit im Sport, eine unterschiedliche Beurteilung von Dopingstrafen durch nationale staatliche Gerichte würde die vom Dopingverbot intendierte Gleichheit wieder beseitigen. Drittens ist das Problem des Doping im internationalen Spitzensport derart in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten, daß es lohnend scheint, die Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen nicht abstrakt, sondern an einem konkreten, inzwischen von vielen nachvollziehbaren Fall darzustellen. Viertens hat die Dopingdiskussion die Beurteilung der Notwendigkeit von Verbandsstrafen verändert. Während früher eine Verbandsstrafe grundsätzlich dem Verdacht des Mißbrauchs einer Monopolstellung ausgesetzt zu sein schien, ist heute eher eine objektive Einschätzung der Rechtmäßigkeit von Sperren internationaler Verbände möglich.

Zudem bietet der Sport als globales rechtliches und außerrechtliches Phänomen²⁰ eine Möglichkeit, Parallelen in der sonstigen Globalisierungsdiskussion²¹ zu suchen und hierbei die Diskussion um die *lex mercatoria* und die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aufzugreifen und diese Argumente am Phänomen des globalen Sportbetriebs zu prüfen und auf ihre Übertragbarkeit zu untersuchen²².

Vertreter des organisierten Sports wurden auf die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen offenbar erstmals nach den Gerichtsurteilen im Verfahren des US-Leichtathleten Harry „Butch“ Reynolds aufgeschreckt. Dieser wehrte sich gegen eine Sperre des Internationalen Leichtathletik Verbandes (IAAF) vor dem District Court in Ohio, der die IAAF zunächst zur Zahlung von 27 Mio US-\$ Schadensersatz – hauptsächlich *punitive damages* – verurteilte²³. Der Rechtsstreit hatte jedoch wenig – nach Ansicht des Court of Appeals²⁴ letztlich zu wenig – mit den USA zu tun. Der Internationale Verband hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz in London,

²⁰ Zur Verrechtlichung des Sports § 1 IV.

²¹ Aus dem betriebswirtschaftlichen Schrifttum vgl. nur *Cox/Clegg/Ietto-Gillies, The Growth of Global Business*, London, New York, 1993; *Cichon, Globalisierung als strategisches Problem*, München 1988; aus der begrenzten sportwissenschaftlichen Literatur *Trosien* (Hrsg.), *Globalisierung und Sport*, Aachen 1998.

²² Vgl. §§ 4 III, 30 III.

²³ *Reynolds v. International Amateur Athletic Federation*, United States District Court, Southern District of Ohio, Eastern Division, 13.7.1993. No. C-2-92-452. Das Urteil ist nur teilweise veröffentlicht. Eine Darstellung der schiedsverfahrensrechtlichen Fragen ist in YCA 1996, 715ff veröffentlicht. Die übrigen Informationen entstammen dem Urteil des United States Court of Appeals *Reynolds v. IAAF*, 23 F.3d. 1110. Kritisch zum Strafschadensersatz in diesem Fall *Nafziger*, 45 ICLQ 130, 140 („absurd“).

²⁴ *Reynolds v. International Amateur Athletic Federation*, 935 F.2d 270 (Urteil des U.S. Court of Appeals (6th cir.) vom 17.5.1994, ZZPInt 1 (1996), 395; dazu *Heß*, ZZPInt 1 (1996), S. 371; *Buchberger*, S. 233ff; *Newman*, Sports Lawyer Journal, 1/2002, 215ff.

die Dopingprobe wurde in Monte Carlo genommen und in Paris analysiert, die Sperre wurde auf einer abschließenden Pressekonferenz in London veröffentlicht. Trotzdem klagte *Reynolds* in Ohio, das dortige Gericht bejahte seine Zuständigkeit und verurteilte die IAAF zur Zahlung von Schadensersatz in einer Höhe, die wohl in keinem anderen Land zu realisieren gewesen wäre.

1995 meldete sich daraufhin *Thomas Bach*, heute Vizepräsident des IOC, zu Wort mit der Befürchtung, dem internationalen Sportrecht drohe eine unübersehbare Zersplitterung, wenn nationale Gerichte bei derart marginalen Bezügen zum Gerichtsort ihre internationale Zuständigkeit bejahten²⁵.

Diese Befürchtungen scheinen sich im *Krabbe*-Verfahren bestätigt zu haben. Das LG München I und das OLG München bejahten jeweils ihre internationale Zuständigkeit im Verfahren gegen den internationalen Leichtathletikverband, der seinen Sitz inzwischen in Monaco hat, und wendeten in der Sache deutsches Rechts an, ohne sich um eine kollisionsrechtliche Aufarbeitung des internationalen Sachverhalts zu bemühen. Auch dem Grundrecht des Art. 12 GG wurde Weltgeltung verliehen²⁶.

Den juristisch weitesten Weg beschrift in den Jahren 2000/2001 der deutsche Leichtathlet *Dieter Baumann*²⁷.

Bei *Baumann* wurde im Oktober 1999 eine Trainingskontrolle vorgenommen, deren Analyse einen erhöhten Nandrolonwert ergab. Kontrollproben bestätigten dieses Ergebnis. *Baumann* beteuerte seine Unschuld, gleichwohl suspendierte ihn die Anti-Doping-Kommission des DLV im November 1999 mit sofortiger Wirkung vom Wettkampfbetrieb. Im Dezember wurden Zahnpastatuben als mögliche Dopingquelle ausgemacht, zumindest ergaben Untersuchungen, daß diese ebenfalls Nandrolon bzw. Vorläufersubstanzen enthielten. *Baumann* erstattete daraufhin Strafanzeige gegen unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Tübingen und setzte eine Belohnung über 100 000 DM für Hinweise auf einen manipulierenden Täter aus. Bis Mai 2000 ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen vorsätzlicher Körperverletzung, stellte dann das Verfahren ein, weil kein konkret Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Das DLV Präsidium beantragte Ende Januar 2000 bei seinem Rechtsausschuß eine Sperre von zwei Jahren und ordnete die Fortdauer der Suspendierung an. Der Rechtsausschuß wies im Mai 2000 einen Antrag auf einstweilige Aufhebung der Suspendierung zurück. Im Juni 2000 erfolgte die überraschende Aussetzung der Suspendierung durch den Rechtsausschuß, der in der Folge auch den Antrag des Präsidiums auf Verhängung einer Sperre zurückwies. *Baumann* qualifizierte sich für die Olympischen Spiele in Sydney. Die IAAF prüfte den Fall nach und verhängte eine zweijährige Sperre. In Sydney verhandelte der *Court of Arbitration for Sport* (CAS)²⁸ den Fall und bestätigte den Ur-

²⁵ *Bach*, SpuRt 1995, 142.

²⁶ LG München I, Urteil vom 17.5.1995, SpuRt 1995, 161; OLG München, SpuRt 1996, 133.

²⁷ Rechtstatsächliche Dokumentation des Falles bei *Haug*, SpuRt 2000, 238; *Heß*, in: Sportrecht damals und heute, Akademie des württembergischen Sports, S. 69, 83 ff.

²⁸ Zum CAS vgl. § 23.

teilsspruch der IAAF. In der Folge konzentrierte *Baumann* seine juristischen Aktivitäten stärker gegen den nationalen Verband, den er im Februar 2001 durch das OLG Frankfurt zur Zulassung zur Deutschen Hallenmeisterschaft zwang. *Baumann* siegte gegen sieben weitere Läufer, die daraufhin durch die IAAF ebenfalls gesperrt wurden²⁹. In der Öffentlichkeit wurde daraufhin der völlige Zusammenbruch des juristischen Systems beklagt, das Vorgehen der IAAF als „Sippenhaft“ bezeichnet.

Der Fall *Baumann* offenbart erhebliche Defizite der bestehenden Strukturen im nationalen wie internationalen Sport, die eine einheitliche Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen offensichtlich ausschließen. Das Dilemma in Form einer „juristischen Zwickmühle“³⁰, in dem die Verbände stecken, wird offenbar: der nationale Verband hat sich zwischen Pflichten aufgrund von Entscheidungen nationaler ordentlicher Gerichte und denen aufgrund seiner Mitgliedschaft im internationalen Verband zu entscheiden. Der internationale Verband sieht sich seiner Möglichkeiten beraubt, seine (von ihm für wirksam erachteten) Regeln weltweit durchzusetzen.

Die Verfahren *Reynolds*, *Krabbe*, *Baumann* aber auch der vom Österreichischen OGH verhandelte Fall des Eishockeyspielers *Viveiros*³¹ oder der in München entschiedene Fall des US Basketballspielers *Roberts*³² zeigen zudem erhebliche Unsicherheiten der Gerichte, wie sich die Strukturen im internationalen Sport in verfahrensrechtlicher und kollisionsrechtlicher Hinsicht auswirken. In der Berufungsentscheidung des OLG München im Streit zwischen *Katrin Krabbe* und der IAAF stellt das Gericht nur in einem Halbsatz fest, daß deutsches Recht anzuwenden ist³³. Es fehlt zunächst³⁴ jede kollisionsrechtliche Auseinandersetzung, obwohl der beklagte Verband seinen Sitz in Monaco hat³⁵. Auch der Grundsatz des deutschen Rechts, daß der verbandsinterne Rechtsweg zunächst auszuschöpfen ist, wird ohne weiteres angewendet³⁶.

²⁹ Zu diesem Vorgehen s. § 31.

³⁰ FAZ vom 28.2.2001, Nr. 50, S. 46; *Heß*, in: Sportrecht damals und heute, Akademie des württembergischen Sports, S. 69, 80.

³¹ OGH, 24.9.1998 – 2 Ob 232/98a, IPRax 2000, 138 (m. Anm. *Adolphsen* 81).

³² *Stanley Roberts* ./ FIBA, LG München I, SpuRt 2000, 155, 158 (m. Anm. *Adolphsen*, 159), OLG München, SpuRt 2001, 64; BG, Urt. vom 7.2.2001, SpuRt 2002, 62 (dazu *Knöfel*, SpuRt 2002, 49); CAS, Vorentscheid vom 31.8.2000, TAS 2000/A/262, SpuRt 2002, 64.

³³ Az.: U (K) 3424/95, S. 88.

³⁴ Erst bei der Prüfung von Schadensersatzansprüchen geht das Gericht wieder auf die Frage des anwendbaren Rechts ein, ohne dieses jedoch in irgendeiner Weise zu fundieren. Az.: U (K) 3424/95, S. 96.

³⁵ Kritisch *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2353, wo auch darauf verwiesen wird, daß das Deliktsstatut zwar grundsätzlich an den Ort der unerlaubten Handlung anknüpft, in der Literatur jedoch eine Auflockerung der Tatortregel und eine akzessorische Anknüpfung des Deliktsstatuts an das auf die Sonderrechtsbeziehung anwendbare Recht vertreten wird. Zu diesen Fragen § 9 II, III.

³⁶ Az.: U (K) 3424/95, S. 86f.

Reynolds stützte seine in Ohio erhobene Klage wie selbstverständlich auf das dortige Recht, womit ihm der District Court zunächst Recht gab³⁷. Der Eishockeyspieler *Viveiros* stützte seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den österreichischen und den internationalen Eishockeyverband vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen wie selbstverständlich auf österreichisches Recht. Während das Landesgericht Wien seine internationale Zuständigkeit bejahte und Schweizer Recht gegenüber beiden Beklagten zugrundelegte, und das OLG Wien als Rekursgericht die internationale Zuständigkeit stützte, wobei es sich zur Frage des anwendbaren Rechts aber gar nicht äußerte, ließ der OGH die Frage des anwendbaren Rechts offen und prüfte die Ansprüche alternativ nach beiden Rechtsordnungen³⁸.

Die Frage des anwendbaren Rechts wird in allen Fällen zunächst nicht zutreffend erörtert, die Zuständigkeitsbegründung ist oft vage und wird spätestens in der nächsten Instanz, soweit das verfahrensrechtlich noch möglich ist, wieder revidiert³⁹.

Neben diesen realen Verfahren sei ein hypothetisches Szenario entwickelt, das das dieser Arbeit zugrunde liegende Problem der *einheitlichen* Rechtsdurchsetzung verdeutlicht.

Zwei Sportler unterschiedlicher Nationalität werden international beim gleichen Wettkampf dopingpositiv auf die gleiche Substanz in der gleichen Konzentration getestet und anschließend von dem gleichen internationalen Verband gleich lang gesperrt. Beide rufen ihre staatlichen Heimatgerichte an und verlangen die Aufhebung der Sperre. Die Gerichte bejahen jeweils ihre internationale Zuständigkeit und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das eine gibt dem Begehren des Sportlers statt, dieser nimmt alsbald wieder an Wettkämpfen teil. Das andere Gericht kommt zu der Einschätzung, es könne Sportverbandsentscheidungen gar nicht an staatlichem Recht messen und weist die Klage ab. Dieser Sportler verbüßt die gesamte Sperre und kehrt erst Jahre später wieder in den Sport zurück.

In diesem Fall wären nicht alle auf dem grünen Rasen gleich, die Rechtsprechung staatlicher Gerichte scheint einige gleicher zu machen⁴⁰.

³⁷ *Reynolds v. International Amateur Athletic Federation*, United States District Court, Southern District of Ohio, Eastern Division, 13.7.1993. No. C-2-92-452, YCA 1996, 715; zur Ermittlung des anwendbaren Rechts kritisch *Nafziger*, 45 ICLQ 130, 134ff.

³⁸ OGH, IPRax 2000, 138, 140.

³⁹ Schon 1901 beklagte *Leist*, daß die Jurisprudenz genauere Kenntnis des Vereinswesens nicht zu ihren Obliegenheiten zählt (*Leist*, Die Strafgewalt moderner Vereine, 1901, S. 57 (zitiert bei *Vieweg*, JZ 1984, 167, 168, Fn. 3). Möglicherweise hat sich in den letzten 100 Jahren insofern nicht viel verändert, zuzugeben ist jedoch, daß die Probleme in internationalen Sportverfahren komplex sind.

⁴⁰ Das gleiche Problem kann sich auch bei der verbandsinternen Durchsetzung von Dopingstrafen stellen. Wenn ein nationaler Verband entgegen internationalem Reglement einen Sportler nicht sperrt, so kann der Sportler weiter starten, während Sportler, die anderen nationalen Verbänden angehören, die das Reglement strikt einhalten, letztlich aufgrund ihrer Nationalität benachteiligt werden. Vergleicht man die Dopingfälle *Baumann* und *Ottey*, so konnte

In dieser Arbeit wird daher zunächst untersucht, ob der internationale Sport wirklich an der einheitlichen Durchsetzung seiner Strafen dadurch gehindert wird, daß Athleten von ihrem Recht Gebrauch machen, Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten zu suchen. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob das staatliche Recht insgesamt dafür verantwortlich ist, daß Strafen nicht durchsetzbar sind, weil es möglicherweise das Phänomen globalen Spitzensports nicht bewältigen kann, ob die Verbände die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nur unzureichend nutzen oder ob die staatlichen Gerichte bei der Rechtsanwendung die Besonderheiten internationalen Sports nicht ausreichend würdigen.

Internationaler – insbesondere olympischer – Hochleistungssport wird global betrieben. Die Regeln 29, 30 der Olympischen Charta fördern die Globalisierung des Sports noch, indem das IOC vorschreibt, daß nur solche internationalen Verbände anerkannt werden, die nachweisen, daß sie ihren Fachsport weltweit organisieren. Sportler aller Nationen nehmen daran teil, Wettkämpfe finden – nach Fachverbänden unterschiedlich – weltweit statt, die Verbände haben ihre Sitze in zahlreichen Ländern⁴¹. Deshalb muß sich eine Untersuchung eines derart globalen Problems über ihre Methode und Perspektive klar werden.

Methodisch kann die hier angestrebte Lösung nur im Wege funktionaler Rechtsvergleichung gesucht werden⁴². Auszugehen ist von dem tatsächlichen sozialen Problem⁴³ der Verhängung und Durchsetzung von Dopingstrafen. Dabei lautet die Fragestellung⁴⁴, ob die Strafen, die internationale Sportverbände wegen Dopings gegenüber Sportlern aussprechen, global auch dann durchgesetzt werden können, wenn Sportler sich dagegen vor staatlichen oder Schiedsgerichten wehren. Diese Durchsetzungsfähigkeit kann nur

Baumann aufgrund seiner Suspendierung nicht, *Ottey* mangels Suspendierung jedoch weiterhin laufen (s. SZ vom 26.1.2000, Nr. 21, S. 46. Dies führte anläßlich der zunächst geplanten Teilnahme von *Ottey* am Internationalen Hallen-Leichtathletik-Meeting Anfang 2000 in Karlsruhe zum Eklat (vgl. SZ Nr. 24 vom 31.1.2000, S. 41).

⁴¹ Die Globalisierung des Sports ist eine sich in die Globalisierung der Wirtschaft einfügende, mit ihr vielleicht auch untrennbar verknüpfte Entwicklung der Neuzeit. Nach den ersten Olympischen Spielen in Athen 1896 war die Olympische Bewegung nach wie vor stark durch die Konzentration der Spiele auf ihre Geburtsstätte Europa geprägt, was sich durch den Übergang zu einer weltweiten Olympischen Bewegung bis heute gewandelt hat, wenngleich nach wie vor in zahlreichen Sportarten eine Konzentration auf bestimmte, meist reiche Kontinente festzustellen ist, vgl. *Holderbach*, in: *Trosien* (Hrsg.), *Globalisierung und Sport*, S. 81. Verwunderlich ist, daß sich die Sportwissenschaft selbst dem Problem der Globalisierung des Sports noch wenig angenommen hat. So jedenfalls *Trosien*, *Globalisierung und Sport*, S. 19.

⁴² Zur Funktionalität als Grundprinzip der gesamten Rechtsvergleichung s. *Rheinstein*, S. 32f.; *Zweigert/Kötz*, S. 33ff.

⁴³ Richtigerweise geht die moderne Rechtsvergleichung von einem sozialen Problem als Vergleichsgegenstand aus und nicht von Rechtsinstituten, vgl. *Rheinstein*, S. 32f.

⁴⁴ Zur Fragestellung als methodischem Ausgangspunkt jeder rechtsvergleichender Untersuchung *Zweigert/Kötz*, S. 33.

rechtsvergleichend unter Zugrundelegung nationaler Besonderheiten ermittelt werden. Wünschenswert aber sicher utopisch wäre ein globaler Rechtsvergleich. Es kann daher nicht Ziel dieser Arbeit sein, ein Ergebnis zu präsentieren, daß die Durchsetzung internationaler Verbandsstrafen global möglich oder unmöglich ist. Daher gilt es von vornherein, den Untersuchungsumfang sinnvoll zu beschränken⁴⁵. Drei nationale Rechtsordnungen werden dabei stärker beleuchtet als andere. Dies sind die deutsche, die schweizerische und die US-amerikanische.

Ein Grund für die Berücksichtigung deutschen Rechts ist offensichtlich und liegt zunächst in der Person des Verfassers, seinem juristischen Denken, Argumentieren und seiner Ausbildung. Hinzu kommt, daß deutsche Sportler Parteien der beiden wohl bisher wichtigsten internationalen Sportrechtsfälle waren, nämlich *Krabbe* und *Baumann*. Diese Fälle haben die internationale Sportgerichtsbarkeit geprägt.

Das schweizerische Recht ist von besonderer Bedeutung, weil zahlreiche internationale Verbände, das International Olympic Committee (IOC)⁴⁶, aber auch das internationale Sportschiedsgericht – Court of Arbitration for Sport (CAS)⁴⁷ – ihren Sitz in der Schweiz haben.

Kurtze wies 1975 nach, daß von 58 internationalen Verbänden 15 ihre Generalsekretariate in der Schweiz haben⁴⁸. Nur 8 Verbände hatten zu diesem Zeitpunkt ihren Sitz in Großbritannien und Frankreich. Andere Zahlen, jedoch ähnliche prozentuale Verhältnisse, ergeben sich aus dem rechtstatsächlichen Teil der Arbeit von *Vieweg*. Er wies 1990 die Zahl von 9 internationalen Verbänden aus, die ihren Sitz in der Schweiz haben, auch hier folgt Großbritannien an zweiter Stelle mit 4 Verbänden⁴⁹.

Auf der Grundlage der 1998 von *Siekman/Soek* herausgegebenen Basic Documents of International Sports Organisations haben 11 internationale Verbände ihren Sitz in der Schweiz⁵⁰, 8 Verbände verbinden ihren Sitz mit dem Wohnsitz des Präsidenten bzw. Generalsekretärs oder machen ihn von der Entscheidung eines Organs abhängig⁵¹. Andere Länder, wie Deutschland als Sitz der FIBA⁵², England als Sitz der

⁴⁵ Bei der Auswahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen gilt nach *Zweigert/Kötz*, S. 40 der „Grundsatz weiser Beschränkung“, weil ansonsten der Ertrag in keinem angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stünde. *Rheinstein*, S. 82 warnt ebenfalls davor, den Versuch zu unternehmen, alle Rechtsordnungen der Erde in vergleichende Studien einzubeziehen, weil die Gefahr bestehe, in der Masse des angehäuften Stoffes zu versinken.

⁴⁶ Regel 19.2 Olympische Charta.

⁴⁷ Art. S1 CAS-Statut (Code of sports-related arbitration, in Kraft getreten am 22. Nov. 1994; in der Fassung von Dez. 1995; abgedruckt bei *Vedder/Lämmer*, S. 66ff.).

⁴⁸ *Kurtze*, S. 80.

⁴⁹ *Vieweg*, S. 55.

⁵⁰ Dies sind IBA (Art. 4 Constitution); FIFA (Art. 1.6 Statutes); FIG (Art. 1.3 Statutes); IHF (Art. 3 Bylaws); FIH (Art. 2 Statutes); FILA (Art. 3 Statutes); FIVB (Art. 1.3 Constitution); WCF (Art. 3 Constitution); ISU (Art. 1.7 Constitution); FIS (Art. 1.4 Statutes).

⁵¹ Dies sind AIBA (Art. 1 Statutes-Wohnsitz Präsident); ICF (Art. 4 Statutes-Entschd. board of directors); IJF (Art. 6 Statutes-Wohnsitz Präsident); ITF (Art. 6 Constitution-Entschd. committee of management); ITTF (Art. 15.1.1 Constitution-Entschd. Biennial General

FITA⁵³ werden nur sporadisch als Sitzort ausgewählt. Einige Verbände geben ausdrücklich an, an welchem Ort sie gegründet bzw. gesetzlich registriert sind⁵⁴.

Der Sitz der Verwaltung des Verbandes bzw. sein Gründungsort sind für die Auswahl eines Forums aber auch kollisionsrechtlich von erheblicher Bedeutung⁵⁵. Der Sitz des Schiedsgerichts bestimmt heute international die Rechtsnatur des Schiedsspruchs als in- bzw. ausländischer und beeinflusst damit vor allem die Anfechtungsmöglichkeit vor staatlichen Gerichten⁵⁶. Aus diesen Gründen erscheint die besondere Berücksichtigung des Schweizer Rechts geboten.

Das US-amerikanische Recht wird weitgehend einbezogen, weil Sport in den USA als Wirtschaftsfaktor eine bedeutende Rolle spielt⁵⁷, weshalb zum Teil umfangreiches auch rechtsvergleichendes Material zu bestimmten Rechtsfragen zugänglich ist⁵⁸ und häufig die Sorge internationaler Sportverbände spürbar ist, sie könnten in den USA verklagt und zu ruinösen Schadensersatzleistungen verurteilt werden⁵⁹.

Soweit dies möglich ist, wird darüberhinaus auf internationale Verträge, Übereinkommen oder Verordnungen abgestellt, um die Bedeutung nationaler Besonderheiten zu reduzieren und den Geltungsbereich der gefundenen Lösungen auszudehnen. Daher wird im prozessualen Teil vor allem auf die EuGVO abgestellt und bei der Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von Schiedsgerichten in erster Linie das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UNÜ) herangezogen, das mit Stand vom 25.9.2001 von 137 Staaten ratifiziert worden ist⁶⁰.

Zusätzlich werden bestimmte Fragen unter Berücksichtigung auch anderer als der genannten Länder rechtsvergleichend untersucht, soweit Material zugänglich ist. Dies ist in unterschiedlichem Umfang der Fall. Gleichwohl soll das gesamte verfügbare Material genutzt werden und nicht wegen einer zweifelhaften Einheitlichkeit des Untersuchungsumfangs nur Material bestimmter Länder berücksichtigt werden.

Meeting); UIT (Art. 2 Constitution-Wohnsitz Präsident/Generalsekretär); ITU (Art. 1.8 Constitution-Entschd. Executive Board, Registrierung in Kanada, gem. sec. 133 Canada Corporations Act); FIBT (Art. 2.1 Articles of Association-Wohnsitz Generalsekretär, Gründungsort Paris); IIHF (Art. 9 Statutes-Entschd. Kongress, Art. 45f. Sitz des „Schiedsgerichts“ Zürich/CH).

⁵² Art. 2 General Bye Laws.

⁵³ Art. 1.24.1 Rules.

⁵⁴ FIBT; ITU (s. Fn. 51).

⁵⁵ S.u. §§ 9 I, 18 III, V 3, 19 I.

⁵⁶ S.u. § 25.

⁵⁷ Umfassend die Beiträge in *Trosien* (Hrsg.), Globalisierung des Sports.

⁵⁸ S. den Fall IAAF ./ *Reynolds* und die Darstellung des Kartellrechts u. § 7 I.

⁵⁹ S. nur das Verfahren DLV ./ *Pippig*, die ihren Wohnsitz in Boulder/Colorado hatte.

⁶⁰ S. § 22.

Bevor die Anwendung staatlichen Rechts auf Sportsachverhalte erörtert wird, sind die Grundlagen für die vorliegende Untersuchung zu schaffen. Hierzu dient das folgende 1. Kapitel. Dabei ist zunächst zum Grundverständnis der Arbeit auf das Problem der Verrechtlichung des Sports und das Verhältnis von Leistungssport als wirtschaftlich bedeutendem gesellschaftlichem Phänomen und von Doping als den Sport dauerhaft begleitende Erscheinung einzugehen. Weiter ist zu untersuchen, wie die Sportler an Regelwerke internationaler Sportverbände, die Strafenkataloge für den Fall von Dopingvergehen vorsehen, gebunden sind. Auf diesem Ergebnis aufbauend ist im 2. Kapitel zu analysieren, welche Rechtsverhältnisse sich daraus zwischen Sportlern und internationalen Verbänden ergeben, die im 3. Kapitel zugrunde gelegt werden, um die Möglichkeiten eines internationalen Entscheidungseinklangs bei Klagen gegen eine Dopingstrafe zwischen einem Sportler und einem internationalen Verband zu untersuchen. Im 4. Kapitel werden die Resultate dann als Grundlage genutzt, um die Möglichkeiten und Grenzen der weltweiten einheitlichen Durchsetzung einheitlichen Sportrechts bei Zuständigkeit staatlicher Gerichte zu beleuchten. Im 5. Kapitel wird abschließend dargestellt, inwieweit der Einsatz von Schiedsgerichten im internationalen Sport die Durchsetzung von Dopingstrafen erleichtert.

1. Kapitel

Grundlagen

Gegenstand dieser Untersuchung ist ein rechtstatsächliches Problem – die Durchsetzung von Dopingstrafen internationaler Sportverbände. Anders als bei rein rechtlichen Untersuchungen kommt dem tatsächlichen Umfeld hier besondere Bedeutung für die Lösung der rechtlichen Fragestellungen zu. Zum Teil ergeben sich diese auch erst aufgrund der Strukturen, Organisationsabläufe bzw. Verhaltensmuster der Beteiligten, die sich im Lauf der Jahre weitgehend unabhängig von rechtlichen Erwägungen entwickelt haben. Sie konnten dies, weil sich das Handeln nationaler wie internationaler Sportverbände in einem nicht-juristischen sportlichen Rahmen abspielte, der von den Anforderungen staatlicher Normgeber weitgehend unbehelligt blieb. Dies hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch verändert¹. Durch die Zunahme der Bedeutung sportlicher Tätigkeit für den Einzelnen aber auch für ganze Gesellschaftsordnungen, haben staatliche Normgeber ihre Zurückhaltung aufgegeben und stellen vermehrt rechtliche Anforderungen vor allem in der Form von Normen, die sie nunmehr auch auf den Sport anwenden (z.B. das Kartellrecht²) oder speziell zur Normierung dieses Bereiches entwickeln (z.B. der aktuelle Ruf nach sog. Anti-Doping-Gesetzen³). Im ersten Fall sind die Normen aufgrund ihrer Abstraktion naturgemäß nicht auf die Regelung des Sportgeschehens zugeschnitten, was bei der Subsumtion des tatsächlichen Phänomens organisierter Sport unter den abstrakten Obersatz der spezifischen Norm zu Schwierigkeiten führen muß. Vielfach ist die abstrakte Norm auch anhand einer tatsächlichen Fragestellung gebildet bzw. fortentwickelt worden⁴, was dann, bei der zunächst nicht intendierten Anwendung auf ein tatsächliches Phänomen wie den Sport, zu Schwierigkeiten führt.

Dieses rechtstatsächliche Umfeld zu beleuchten ist Aufgabe des einleitenden ersten Kapitels, in dem, der Anlage der Untersuchung entsprechend, Tatsächliches und Rechtliches dargestellt wird, das für die einheitliche Durchsetzung internationaler Dopingstrafen von Bedeutung ist.

¹ Zur Verrechtlichung des Sports § 1 IV.

² S.u. § 7 I.

³ Dazu unten § 2 II.

⁴ Hierzu *Strömholm*, S. 42.

§ 1 Leistungssport als gesellschaftliches und juristisches Phänomen

I. Historische Entwicklung des Leistungssports

Sport in der Form des Leistungsvergleichs, der systematischen Leistungssteigerung, des Wettkampfs nach gleichen Regeln um der Spitzenleistung willen, stammt nach Ansicht vieler Soziologen aus England⁵. Er entstand dort als *Ausgleichsreaktion*⁶ auf einseitige Belastungen durch eine spezialisierte Arbeitswelt, die im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert aufgetreten waren⁷. England war als Führungsnation auf dem Weg zur Industriegesellschaft zugleich Mutterland des Sports. Zwar hat es „sportliche“ Betätigungen schon in früherer Zeit in zahlreichen Kulturen gegeben⁸. Diese Leistungen waren jedoch durch ihre Ortsgebundenheit⁹ und ihre soziale Exklusivität geprägt¹⁰. Das Wesensmerkmal der systematischen Leistungssteigerung im Wettkampf nach einheitlichen Regeln – *von Krockow* spricht von einer Tendenz zur Rationalisierung, Methodifizierung und Regulierung – entstand jedoch erst in England. Dort bedurfte es der einheitlichen Regeln, um Wetten („Wett“-Kampf), bei denen hohe Beträge auf dem Spiel standen, eindeutig entscheiden zu können¹¹. Die Entwicklung, sportliche Spiele in genaue Regeln zu fassen, erwuchs demnach pikanterweise aus „kommerziellen“ Motiven, um das finanzielle Engagement der Wettenden zu schützen¹².

In der Folge kam es zur Herausbildung des *Rekordprinzips*, das auf genau nachprüfbar, jederzeit wiederholbaren Leistungsbedingungen beruht mit dem Ziel der Höchstleistung und der Vergleichbarkeit der Leistungen¹³. Eng damit verbunden ist das auch heute noch den Sport kennzeichnende *Gleichheitsprinzip*, das einerseits immer dann gestört ist, wenn sich Athleten einen unberechtigten Vorteil, z.B. durch Doping verschaffen, andererseits auch dann, wenn einzelne Athleten gesperrt oder suspendiert werden¹⁴, weil sich

⁵ *v. Krockow*, Sport und Industriegesellschaft, S. 10; *Gieseler*, S. 11; *Thom*, S. 14.

⁶ *v. Krockow*, a.a.O., S. 10; *Lauerbach*, in: Schroeder (Hrsg.), Sport und Recht, S. 6, 15; *Buchberger*, S. 27.

⁷ Zu den widersprechenden empirischen Untersuchungen s. *v. Krockow*, a.a.O., S. 11.

⁸ *v. Krockow*, a.a.O., S. 13. Zum Verhältnis zwischen Sport und deutscher Turnbewegung vgl. *Gieseler*, S. 15ff.

⁹ Besonders die deutsche Turnbewegung als nationale Bewegung hatte erhebliche Schwierigkeiten, sich mit dem internationalen Charakter des Sports abzufinden. *Gieseler*, S. 14.

¹⁰ *v. Krockow*, Sport und Industriegesellschaft, S. 18.

¹¹ *v. Krockow*, a.a.O., S. 14.

¹² Dazu *Brailsford*, S. 213.

¹³ *v. Krockow*, Sport und Industriegesellschaft, S. 16; *Gieseler*, S. 16.

¹⁴ Zur Differenzierung der Strafen vgl. § 10 II.

nie wird feststellen lassen, ob nicht der Ausgeschlossene eine bessere Leistung als der Sieger hätte erbringen können¹⁵.

II. Sport als Beruf

Sport hat sich international von einer Freizeitbeschäftigung zu einer mehr oder minder hoch bezahlten Arbeitsleistung entwickelt¹⁶, die im Umfeld starker wirtschaftlicher Interessen steht¹⁷. Trainingsaufwand ist für Spitzensportler fast ausnahmslos Lebensaufwand, die parallele Ausübung eines anderen Berufes fast ausgeschlossen¹⁸. Daraus folgt, daß es heute unerheblich ist, ob es sich um einen Berufs- oder um einen Amateursportler handelt¹⁹. Die überkommene und längst nicht mehr trennscharfe Unterscheidung von Profisportlern und Amateuren ist von den meisten Verbänden aufgegeben worden²⁰, zumal der ehemalige Präsident des IOC, *Juan Antonio Samaranch*, in seiner Amtszeit mit Nachdruck forderte, daß die besten Sportler einer Sportart an den Olympischen Spielen teilnehmen²¹.

Bezeichnenderweise hat sich der Internationale Leichtathletikverband im August 2001 umbenannt. Bisher stand die Abkürzung IAAF für International *Amateur* Athletic Federation. Nun steht sie für International Association of Athletic Federations²².

¹⁵ Der Ausschuß des Vorjahressiegers *Marco Pantani* bei der Tour de France 1999 hat den Wert des Sieges lange Zeit in Frage gestellt, eben weil immer wieder Tagesergebnisse in Frage gestellt wurden, da der Ausgeschlossene eine gleichwertige oder bessere Leistung hätte erbringen können.

¹⁶ *Lauerbach*, in: Schroeder (Hrsg.), Sport und Recht, S. 6, 8; *Summerer*, Internationales Sportrecht, S. 9; *Ch. Reimann*, Lizenz- und Athletenvereinbarungen, S. 21; jüngst *Kirschenbofer*, Sport als Beruf, 2002.

¹⁷ *Weisemann/Spieker*, Rn. 3; *Buchberger*, S. 28f.

¹⁸ Abhängig von der Eigenart der Sportart gibt es immer wieder Sportler, die absolute Höchstleistungen erzielen und daneben einen Beruf voll ausüben. Ein Beispiel hierfür war der Dressurreiter *Rainer Klimke*, dem es gelang, die Führung einer Rechtsanwalts- und Notariatspraxis und den Spitzensport zu verbinden.

¹⁹ *Summerer*, Internationales Sportrecht, S. 8; *Lauerbach*, in: Schroeder (Hrsg.), Sport und Recht, S. 6, 9; *Heß*, Rechtsfragen, S. 1, 9.

²⁰ *Haas*, Sport und Kommerz, S. 61, 90f. Die Fédération International des Quilleurs (FIQ), der Internationale Bowling Verband, unterscheidet jedoch nach wie vor Amateure von Profis. Letztere verdienen 50 % und mehr ihres Einkommens mit Bowling. In der Praxis des internationalen Bowling Sports führt das zu erheblichen Ungleichbehandlungen, weil die nationalen Fachverbände Profis anzeigen müssen, dies jedoch nicht einheitlich gehandhabt wird. So ist bekannt, daß die gesamte Nationalmannschaft Malaysias aus Berufsspielern besteht, die aber durch ihren nationalen Verband nicht als solche benannt werden und deshalb international teilnahmeberechtigt sind. Die Deutsche *Andrea Mirschel* übt ihren Sport in den USA professionell als Mitglied der *Professional Women Bowling Association* (PWBA) aus und soll deshalb für die deutsche Nationalmannschaft nicht mehr startberechtigt sein. Zum Problem *Leyenberg*, FAZ vom 22.3.2000, Nr. 69, S. 46.

²¹ SZ vom 27.3.2000, Nr. 72, S. 37.

²² FAZ vom 3.8.2001, Nr. 178, S. 36.

Die Unterscheidung von Amateuren und Profis besteht nur noch darin, daß ein Profi ein vertraglich geregeltes Einkommen bezieht, während sich der Amateur mit anderen Mitteln, z.B. in Deutschland mit Geldern aus der Stiftung Deutsche Sporthilfe²³, in Belgien aus der *Communauté française de Belgique* und des *Comité olympique et interfédéral belge* bzw. aus Sponsorengeldern bescheiden muß²⁴.

In der deutschen Leichtathletik erhalten die Athleten des leistungsstärksten A-Kaders von der den DLV ausrüstenden Sportartikelfirma Sach- und Geldleistungen, von den Vereinen, denen sie angehören, Geldleistungen, eventuell Sporthilfe und zu einem geringeren Teil (10 %) sonstige Sponsoreneinnahmen²⁵.

III. Wirtschaftliche Bedeutung des Sports

Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports ist mit der großer Wirtschaftszweige zu vergleichen²⁶. Eine Marktstudie der Roland Berger GmbH aus dem Jahre 1988 bezifferte das Volumen des Weltmarkts für Sportartikel 1996 auf 130 Mrd. US-\$, bis 2001 wurde eine Steigerung auf 160 Mrd. US-\$ erwartet²⁷. *MacKenzie* beziffert den laufenden Umsatz der nationalen Sportartikelindustrie in den USA auf etwa 525 Mrd. US-\$, allein dies sind 7 % des Bruttosozialprodukts; der Anteil wachse schneller als die sonstige Wirtschaft und sei größer als die Verteidigungsausgaben des Landes²⁸.

In der Bundesrepublik Deutschland entfiel 1990 ca. 1,4 % des Bruttosozialprodukts auf den Sport, 1995 waren es ca. 1,5 %²⁹, womit der Sport einen ebenso großen Anteil an der Bruttowertschöpfung hatte wie die Druckindustrie oder die Holz verarbeitende Industrie. In Österreich beläuft sich die Wertschöpfung des Sports nach einer 2001 vorgestellten Studie der Wirtschaftsuniversität Wien auf 74,6 Milliarden Schilling³⁰. In Deutschland waren 1990 rund 700 000 Personen, das sind 2 % aller Erwerbstätigen, direkt oder im Umfeld des Sports beschäftigt³¹. Diese Beschäftigtenzahl entspricht der in der Chemischen Industrie oder im Kreditgewerbe. Für sportbezogene Waren

²³ Dazu *Pelsbenke*, in: Der Sport in der Bundesrepublik Deutschland, S. 101 ff; 8. Sportbericht der Bundesregierung, Bt.Drs. 13/1114, S. 38.

²⁴ *Lauerbach*, in: Schroeder (Hrsg.), Sport und Recht, S. 6, 9; *Weisemann/Spieker*, Rn. 4.

²⁵ *Prokop*, S. 55 f.

²⁶ *Faylor*, Arb.Int. 2001, 163; 8. Sportbericht der Bundesregierung, Bt.Drs. 13/1114, S. 16 f.

²⁷ Zitiert bei *Heß*, Rechtsfragen, S. 1, 9 (Fn. 35).

²⁸ *MacKenzie*, in: Trosien (Hrsg.), Globalisierung und Sport, S. 35, 39.

²⁹ 9. Sportbericht der Bundesregierung, Bt.Drs. 591/99, vom 22.10.1999 (abgedruckt SpuRt 2001, 60).

³⁰ *Pferde Revue* 8/2001, S. 2.

³¹ 9. Sportbericht der Bundesregierung, Bt.Drs. 591/99, vom 22.10.1999, S. 27 f; s. auch *Haas*, Sport und Kommerz, S. 61, 62 f.

und Dienstleistungen gaben die privaten Haushalte 1990 36 Mrd. DM aus (1995 unverändert³²), ein Anteil von 1,8 % der Käufe privater Konsumenten, der dem Anteil für Körperpflegemittel und Tabakerzeugnissen entspricht.

Das Gesamthaushaltsvolumen deutscher Sportverbände betrug 1990 7 Mrd. DM, in denen ehrenamtliche Leistungen von Mitgliedern noch nicht enthalten waren.

Der sportbezogene Gesamtumsatz der Werbeagenturen, die den Sport vermarkten, belief sich in Deutschland auf über 600 Mio. DM. Der globale Markt für Lizenzprodukte hat nach Angaben der Schweizer ISMM-Group ein jährliches Volumen von 114 Mrd. DM³³. Die Summen, die von internationalen Agenturen für die Verwertungsrechte von Sportveranstaltungen ausgegeben werden, sind bis 2001 kontinuierlich angestiegen, was durch die Einführung des pay-TV weiter gefördert wurde³⁴. Nicht umsonst hat sich der Streit um die Zulässigkeit der zentralen Vermarktung durch Verbände nicht nur im Fußball zu einem juristischen und verbandspolitischen Dauerbrenner entwickelt. Die Aufwendungen für den Erwerb von Senderechten in Europa hat sich seit 1992 von etwa 1,5 Mrd. DM auf 3,3 Mrd. DM mehr als verdoppelt. Allein für die Senderechte für die Fußball Weltmeisterschaften der Jahre 2002 und 2006 wurden 2,8 Mrd. DM an die FIFA gezahlt³⁵.

1995 wurden in Deutschland ca. 1,7 Mrd. DM in Form von Sponsorengeldern in den Sport investiert³⁶. Die internationalen Sponsoringausgaben im Jahr 1998 wurden insgesamt mit 20 Mrd. Dollar angegeben, 70 % davon entfielen auf den Sport, die wiederum zu 38 % in den USA und zu 36 % in Europa investiert wurden³⁷.

Im Reitsport liegt allein in Deutschland die Zahl der Hobbyreiter bei 2,5 Millionen, etwa 250 000 Menschen verdienen ihren Lebensunterhalt mit der Zucht und Haltung, sowie der Produktion und dem Vertrieb der Ausrüstung von Pferden. Zahlreiche der 15 000 Pferdebetriebe sind aus ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben hervorgegangen und haben so einen deutlichen Strukturwandel in der Landwirtschaft offenbart³⁸. Das bedeutendste Reitturnier der Welt, das jährlich in Aachen stattfindet, hat einen Etat von ca. 10 Millionen DM, wodurch eine Sportveranstaltung zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor in einer Region wird.

³² 9. Sportbericht der Bundesregierung, Bt.Drs. 591/99, vom 22.10.1999.

³³ FAZ vom 29.3.2000, Nr. 75, S. 29.

³⁴ Zum Fernsehen als wichtigster Finanzierungsquelle insbesondere des IOC vgl. *Holderbach*, in: Trosien (Hrsg.), *Globalisierung und Sport*, S. 47, 51f.

³⁵ FAZ vom 29.3.2000, Nr. 75, S. 29.

³⁶ *Niese*, S. 1.

³⁷ FAZ vom 29.3.2000, Nr. 75, S. 29.

³⁸ FAZ vom 22.2.2001, Nr. 45, S. 26.

IV. Die Verrechtlichung des Sports

Der Sport sei „verrechtlicht“ ist eine Aussage, die heute meist ohne weiteres als zutreffend angesehen wird³⁹. Gleichwohl ist schon der Befund (neben den Ursachen) nicht eindeutig. Den Sport als ursprünglich „rechtsfreien“ Raum anzusehen, widerspräche schon seiner inneren Logik. Wie kaum ein anderes System ist der organisierte Sport auf die Existenz positiver Regeln angewiesen, durch die erzielte Leistungen erst einem Vergleich zugänglich sind. Wettkampfordnungen, Ausrüstungsvorschriften etc. bilden ein dichtes Netz von Vorgaben, deren Einhaltung Bedingung der organisierten Sportausübung ist. Anders als ein staatlicher Gesetzgeber kann sich ein Sportverband nicht das Prinzip der Nichtintervention zu eigen machen⁴⁰ und sich darauf zurückziehen, negative Regeln für den Fall der Übertretung eines relativ weiten gesetzten „rechtlichen“ Rahmens zu statuieren⁴¹.

Mehr noch als andere nicht-juristische gesellschaftliche normative Ordnungen ist die organisierte Sportausübung von der Geltung nicht-juristischer Normen geprägt, die im Unterschied zu juristischen Normen nicht ubiquitäre Geltung in einer staatlichen Ordnung, sondern lediglich segmentäre Geltung beanspruchen⁴².

Im folgenden werden für die Regeln, die die Sportverbände erlassen, die Ausdrücke Regel, Regelwerke, Reglement, z.T. aber auch Verbandsrecht benutzt. Insbesondere mit dem letzteren Ausdruck will der Verfasser keineswegs die Antwort auf die Frage vorwegnehmen, ob der Sport möglicherweise eine eigenen Rechtsordnung hervorgebracht hat⁴³ oder die Satzungen privatrechtlicher Vereine als Norm oder Vertrag anzusehen sind.

Das Verhältnis außerrechtlicher Regeln zum staatlichen Recht ist nicht nur Gegenstand der juristischen Forschung. In der Ethnologie ist der Gegensatz von Recht und Gewohnheit besonders ausgeprägt. Dort wird zur Erforschung der Entstehung von Recht das Verhalten bestimmter Stämme bzw. Volksgruppen untersucht, und diese in Gewohnheitsgesellschaften, Rechtsgesellschaften und Zwischenbereiche, die man als *jural* bezeichnet, unterteilt⁴⁴. Diese Völker haben zunächst eine gesellschaftliche Ordnung auf der Grundlage nicht-juristischer Normen. Auf dem Weg zur Entwicklung einer Rechtsgesellschaft tritt die juristische Ordnung ergänzend neben die nicht-juristische normative Ordnung. Die juristische Ordnung ist innerhalb dieser Ent-

³⁹ v. Münch, NJW 1996, 3324, 3325; Haas, Sport und Kommerz, S. 61, 71 Heß, Rechtsfragen, S. 1, 10ff; kritisch zu diesem Begriff Krogmann, Vorwort.

⁴⁰ Hierzu Strömholm, S. 109.

⁴¹ Zur Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch vornehmlich negative Regeln vgl. Rittner, FS R. Schmidt, S. 221, 232.

⁴² Hassemer, ZVglRWiss 81 (1982), 84, 87.

⁴³ Dazu § 4 II.

⁴⁴ Wesel, Kritische Justiz 1979, 233.

wicklung zwar schon Bedingung für das Funktionieren in der Gruppe, enthält aber auch ein Störpotential, das die juristische Ordnung zum *Gebot der Zurückhaltung* zwingt, um nicht mit unpassenden Mitteln in ein hierfür (noch) nicht taugliches Gebiet hineinzuregieren⁴⁵. Das Gebot der Zurückhaltung gilt umso nachdrücklicher, je symmetrischer die Beziehungen der Beteiligten in den nicht-juristischen Strukturen sind. Mit der Abnahme der Symmetrie nimmt auch die Bedeutung des Zurückhaltungsgebots ab, die Pflicht zur rechtlichen Statussicherung der Betroffenen nimmt zu⁴⁶.

Der Terminus der Verrechtlichung des Sports meint daher richtigerweise den wachsenden Einfluß staatlichen Rechts auf die organisierte Sportausübung entgegen dem Prinzip der Nichtintervention. In dieser Bedeutung wird der Begriff außerhalb des Sports auch in der Ethnologie und der praktischen Philosophie gebraucht⁴⁷.

Anders als bei der Verrechtlichung gesellschaftlicher normativer nicht-juristischer Ordnungen fügt sich der internationale Sport aber schon nicht räumlich in *eine* juristische Ordnung ein, wie ein Volksstamm, der sektoral begrenzt innerhalb eines größeren Raumes agiert, in der er die Konkurrenz mit anderen sektoral begrenzt agierenden gesellschaftlichen Gruppen, aber auch die Verrechtlichung durch die juristische Rechtsordnung, in deren räumlichen Einflußbereich er sich aufhält, vergegenwärtigen muß⁴⁸. Internationaler Sport hat in der Vergangenheit eine internationale nicht-juristische Ordnung errichtet, die aktuell nicht durch *eine* zuständige juristische Ordnung verrechtlicht wird, sondern durch eine Vielzahl, weil sich der Tätigkeitsbereich der gesellschaftlichen Gruppe internationaler Sport auf eine Vielzahl von Territorien juristischer Ordnungen erstreckt. Diese juristischen Ordnungen nutzen verschiedene Instrumentarien, um die nicht-juristische Ordnung internationaler Sport durch eine juristische zu ergänzen oder möglicherweise zu verdrängen⁴⁹.

Die Verbindung von Sport und staatlichem Recht ist nicht so neu, wie es meist vorgebracht wird. Die Lex Aquilia kannte den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten. *Ulpian* behandelt den Fall eines bei einem Wettkampf getöteten Sklaven. Eine Haftung nach der Lex Aquilia solle entfallen, wenn der Eigentümer dem Wett-

⁴⁵ *Seelmann*, Rechtsphilosophie, S. 16f.

⁴⁶ *Hassemer*, ZVglRWiss 81 (1982), 84, 101f.

⁴⁷ *Wesel*, Kritische Justiz 1979, 233; *Ellscheid*, Neue Hefte für Philosophie 17, 37; *Hassemer*, ZVglRWiss 81 (1982), 84, 99; gleichwohl läßt sich eine generelle Aussage zu Verrechtlichungstendenzen aufgrund der Verschiedenartigkeit der Erscheinungen, die das Phänomen der Verrechtlichung aufweisen, nicht machen, vgl. *Blankenburg*, Jb.f.RSoz.u.RTh 6 (1980), 83, 97.

⁴⁸ Allenfalls kann eine Mehrzahl von Rechtsordnungen Geltung beanspruchen, wenn der Stamm sein Territorium auf dem Gebiet mehrerer Staaten hat.

⁴⁹ Zur unterschiedlichen Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen Sportlern und internationalen Verbänden und den dadurch erheblich differierenden Beurteilungsgrundlagen und Schutzstandards vgl. § 6 II.

kampf zugestimmt hat⁵⁰. Werde ein Sklave, der fahrlässig ein Spielfeld überquere, auf dem Speerwerfen trainiert wird, durch einen Speerwerfer vorsätzlich mit dem Speer getötet, so hafte dieser trotz Mitverschuldens des Sklaven aus der *Lex Aquilia*⁵¹. Handele der Speerwerfer aber nur fahrlässig, entfalle seine Haftung. Wenn im Ringkampf oder im Faustkampf einer den anderen getötet hat und es sich dabei um einen öffentlichen Wettkampf handelte, so sei die *Lex Aquilia* nicht anzuwenden, weil der Schaden nicht aus Unrecht (*iniuria*) zugefügt wurde, sondern des Ruhmes und der Tapferkeit wegen⁵². *Scaevola* berichtet von Athletendarlehen, die finanzielle Schwierigkeiten der Athleten in der Wettkampfvorbereitung mindern sollten und nur im Siegesfall zurückzuzahlen waren⁵³.

Das staatliche Recht hat in der jüngeren Vergangenheit seine Anforderungen auch auf Bereiche erstreckt, die die Sportverbände ursprünglich selbständig geregelt hatten, so daß für eine Normschöpfung innerhalb dieser Bereiche bzw. eine Erstreckung der Normgeltung durch Rechtsprechung in die gesellschaftliche Ordnung kein Bedürfnis bestand.

Dies zeigt sich beispielsweise in einer gesteigerten Überprüfungsichte verbandlicher Entscheidungen bis hin zu einer Inhaltskontrolle des Verbandshandelns⁵⁴. Die Rechtsprechung hat ihre anfängliche, mit der Autonomie der Verbände begründete Zurückhaltung weitgehend aufgegeben.

In Deutschland bot der Streit um die Zulässigkeit der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte von Sportveranstaltungen, konkret der Fußballbundesliga, ein weiteres anschauliches Beispiel für die Ausdehnung der normativen Ordnung in die ursprünglich nicht-juristisch geprägte Gesellschaftsordnung⁵⁵. Der BGH betrachtete die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte, die jahrzehntelange Praxis nicht nur im organisierten Fußball in Deutschland war, als Verstoß gegen § 1 GWB⁵⁶.

Hinter der Feststellung, daß die staatliche Ordnung ursprünglich von juristischen Regeln freie Räume besetzt, steht die relativ triviale Erkenntnis, daß das Verhältnis nicht-juristischer und juristischer Normen zueinander von einem Wandel insbesondere der sozialen Verhältnisse abhängig ist⁵⁷.

Die Ausdehnung staatlicher Gesetzgebung bzw. Gesetzesanwendung auf derartige Bereiche, die der Gesetzgeber zunächst gar nicht als regelungsbedürftig ansah, entspricht in der Moderne einer international deutlichen Gesamtentwicklung des Verhältnisses von privaten Verbänden und staatlichen

⁵⁰ Digesten 9, 2, 7, 4 (zitiert bei *Hausmaninger*, S. 24).

⁵¹ Ulpian, D 9, 2, 9, 4.

⁵² Ulpian, D 29, 5, 1, 17.

⁵³ *Schneider*, FAZ vom 21.2.2001, Nr. 44, S. 10.

⁵⁴ § 13.

⁵⁵ S. § 7 I.

⁵⁶ Darstellung des Falles bei *Emmerich*, Kartellrecht, § 30.2.

⁵⁷ Ebenso *Hassemer*, ZVglRWiss 81 (1982), 84, 88; *Wesel*, Kritische Justiz 1979, 233, 235; *Hendler*, Jb.f.RSoz.u.RTh 9 (1983), 59ff.

Gesetzgebern, die vor allem durch Konzentration (wirtschaftlicher) Macht im Gefolge der industriellen Revolution, die eine einseitige Ausgestaltung verbandlicher Regeln förderte, bedingt ist⁵⁸. Diese Machtkonzentration hatte eine Monopolisierung und damit verbunden eine erhebliche Asymmetrie der am Wirtschaftsleben Beteiligten zur Folge, die aus der Sicht staatlicher Gesetzgeber die Notwendigkeit der Normschöpfung für diese Bereiche erhöhte und das Gebot der Zurückhaltung in den Hintergrund treten ließ.

Allerdings verläuft die Entwicklung keineswegs ausschließlich linear hin zu einer stetig wachsenden Verrechtlichung gesellschaftlicher Ordnungen⁵⁹. Die Ausdrücke Entbürokratisierung, private „Entregelung“⁶⁰ oder „Entgerichtlichung“⁶¹ deuten darauf hin.

Im Sport spiegelt der Streit um die zentrale Vermarktung der Fußballfernsehrechte dieses Phänomen wider: nachdem der BGH die zentrale Vermarktung der Fußballfernsehrechte als kartellrechtswidrig angesehen hatte, erließ der Gesetzgeber auf Druck des Deutschen Fußballbundes und führender Bundesligavereine mit § 31 GWB eine Bereichsausnahme für die zentrale Vermarktung von Rechten an Fernsehübertragungen satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände. Die durch die Iudikative herbeigeführte Ausdehnung juristischer Regeln in einen Bereich wurde so durch die Legislative wieder korrigiert⁶².

Die den Sport betreffende Rechtsprechung des EuGH liefert möglicherweise ein weiteres Beispiel für eine nicht-lineare Entwicklung der Verrechtlichung⁶³. Dem EuGH war nach dem *Bosman*-Urteil vorgeworfen worden, er verkenne die Eigenheiten des organisierten Sports und gefährde diesen in seinem Bestand⁶⁴. Möglicherweise auch als Folge auf diese Kritik hat er im *Delière*-Urteil die verbandlichen Maßnahmen als *notwendig* zur Durchführung

⁵⁸ Strömholm, S. 107.

⁵⁹ Allgemein zu Gegentendenzen der Verrechtlichung vgl. den gleichnamigen Beitrag von Voigt, Jb.f.RSoz.u.RTh 9 (1983), 17. Die Verrechtlichung bestimmter Bereiche hat immer auch die Frage nach den Alternativen zum Recht aufgeworfen, s. Jb.f.RSoz.u.RTh 6 (1980) mit dem Titel „Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht“.

⁶⁰ Hendler, Grundprobleme der Entregelung im demokratischen Rechts- und Sozialstaat, Jb.f.RSoz.u.RTh 9 (1983), 59.

⁶¹ Hegenbarth, Die Entgerichtlichung von Verbraucherstreitigkeiten, Jb.f.RSoz.u.RTh 9 (1983), 152.

⁶² Wobei allerdings Art. 81 EGV vorrangig ist, so daß insofern eine Freistellung erforderlich ist, vgl. Emmerich, Kartellrecht, § 30.2.

⁶³ An dieser Stelle sei nur dieser kurze Hinweis erlaubt. Die Rechtsprechung wird in § 7 I 5 b aa eingehend erörtert.

⁶⁴ Scholz/Aulehner, SpuRt 1996, 44. Der Präsident des Deutschen Sportbundes (DSB) meinte 1996, durch das *Bosman*-Urteil „wird der Sport in die Bereiche Berufssport, Arbeitnehmerfreizügigkeit und europäische Rechtsprechung abgedrängt, was den Sport einseitig als Wirtschaftsfaktor einstuft und fälschlicherweise überbetont. Dadurch wird eine unverantwortliche Schiefelage erzeugt.“ (zitiert bei MacKenzie, in: Trosien (Hrsg.), Globalisierung und Sport, S. 35, 37.

eines hochrangigen internationalen Wettkampfes angesehen, mithin sportliche Belange stärker berücksichtigt als zuvor⁶⁵.

Aber nicht nur die staatliche normative Ordnung zieht sich teilweise aus Bereichen ursprünglich nicht-juristischer Ordnungen, die sie bereits besetzt hatte, wieder zurück bzw. differenziert ihren Geltungsanspruch, auch die Mitglieder des erfaßten gesellschaftlichen Systems reagieren auf die Verrechtlichung: so läßt sich der Siegeszug der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Handel als Gegenteil der Verrechtlichung mit dem Bedürfnis der Unternehmen nach autonomen, vom staatlichen Recht, das den Bereich nur ungenügend erfasse, unabhängigen Regeln und ihrer Handhabung durch die Wirtschaft erklären, die auch zur Herausbildung eines autonomen Handelsrechts geführt hat⁶⁶. Staatliche Gesetzgeber haben wiederum darauf reagiert, indem sie erstens die Schiedsgerichtsbarkeit und zweitens auch die Wahl nationaler Rechtsregeln in weitestem Umfang zulassen⁶⁷.

Auf diesen Grundlagen – dem Hinweis auf die Entwicklung juristischer Gesellschaftsordnungen in der Ethnologie bedingt durch asymmetrische Beziehungen in einer Gruppe und der Zunahme von Machtkonzentrationen in Verbänden in der Moderne – erklärt sich möglicherweise, daß juristische Ordnungen gegenüber dem gesellschaftlichen Phänomen Sport ihre Zurückhaltung abgelegt haben und heute Maßnahmen von Sportverbänden gegenüber Sportlern mit den Mitteln des Arbeitsrechts, der Grundrechte oder auch des Kartellrechts prüfen, um den erforderlichen Schutz der Sportler durch Nutzung der so gewonnenen Standards zu gewährleisten. Ob das Gebot der Zurückhaltung dabei jedoch noch ausreichend berücksichtigt wird, ist im internationalen Sport gerade deshalb fraglich, weil staatliche Gesetzgeber an Maßnahmen internationaler Sportverbände offenbar die gleichen Maßstäbe anlegen wie an Maßnahmen nationaler und hierbei die internationale Einbettung der Rechtsbeziehungen nicht ausreichend berücksichtigen und so den Bestand des gesellschaftlichen Systems gefährden⁶⁸.

Durch die Ausdehnung ihrer Gesetzgebung bzw. Gesetzesanwendung macht die staatliche juristische Ordnung deutlich, daß sie den Mechanismen in den Bereichen, in denen sie ursprünglich nicht intervenierte, nicht zutraut, die notwendige Verhaltensbeeinflussung und die Konfliktlösung selbst zu leisten und diese Aufgabe nunmehr selbst durch *Rechtsordnung* vornehmen will⁶⁹. Mit diesem Ansatz dürfte beispielsweise der aktuelle Ruf nach staatlichen sog. Anti-Doping-Gesetzen zu erklären sein⁷⁰.

⁶⁵ Dazu § 7 I 7 e.

⁶⁶ Ebenso *Strömholm*, S. 108; *Berger*, *Schleichende Kodifizierung*, S. 9, 13.

⁶⁷ Hierzu §§ 27, 30 III.

⁶⁸ Zum parallelen Problem im internationalen Wirtschaftsrecht vgl. *Berger*, *Schleichende Kodifizierung*, S. 14.

⁶⁹ Zur sozialen Steuerung und Konfliktlösung als Aufgaben der Rechtsordnung s. *Strömholm*, S. 75.

⁷⁰ Dazu § 2 II.

Ein Grund für die zunehmende *Inanspruchnahme* des Schutzes durch das staatliche Recht, der infolge der Ausdehnung der staatlichen normativen Ordnung zur Verfügung steht, sei hier zunächst in den Vordergrund gestellt: im und um den organisierten Sport kann heute viel Geld verdient werden, wenn es auch keineswegs immer die Sportler sind, die dieses Geld verdienen⁷¹.

Sportler, die durch ihren Sport ein hohes Einkommen erzielen, verklagen die Verbände vermehrt auf Schadensersatz wegen (angeblich) unrechtmäßiger Verbandsentscheidungen⁷². Diese Fälle – zu nennen sind hier exemplarisch die Verfahren von „*Butch*“ *Reynolds* und *Katrin Krabbe* – dürften die Einschätzung auch der juristischen Öffentlichkeit geprägt haben, der Leistungssport sei verrechtlicht, weil es um sehr viel Geld gehe. Dem steht jedoch entgegen, daß sportartenspezifisch, aber auch innerhalb eines Fachsports, die Einkünfte der Sportler stark schwanken⁷³. Das öffentliche Bewusstsein scheint von Einkommensverhältnissen eines *Michael Jordan*, *Michael Schumacher* oder *Boris Becker* geprägt zu sein. Es wird offenbar kaum wahrgenommen, daß ein Großteil der Athleten, die international Spitzensport treiben, gerade in der Lage ist, diesen Sport zu finanzieren, ihn jedoch nicht als lukrative Einkunftsquelle nutzen können.

Im Verhältnis zwischen Sportlern und Verbänden ist die zunehmende Kommerzialisierung möglicherweise nicht der allein entscheidende Faktor für die vermehrte Inanspruchnahme von Individualrechtsschutz von Sportlern gegen Verbände.

Die Gründe, die dazu geführt haben, daß Sportler immer häufiger nicht bereit sind, Verbandsentscheidungen zu akzeptieren⁷⁴, sind auch darin zu sehen, daß sie keine korporativen Rechte im Verband haben und nicht willens sind, fragwürdige Entscheidungen von Verbänden hinzunehmen, die nicht mehr allein eine Nebensache in ihrem Leben betrifft, sondern ihre Hauptbeschäftigung, die sie zudem meist nur eine begrenzte Zeit ausüben dürfen.

⁷¹ Zur Entwicklung der Kommerzialisierung der Olympischen Spiele s. *Holderbach*, in: *Trosien* (Hrsg.), *Globalisierung und Sport*, S. 47. Die nationalen und internationalen Verbände, aber auch das IOC selbst haben auf die Kommerzialisierung reagiert und in ihre Regelwerke Bestimmungen aufgenommen, die die Fernsehberichterstattung, Vermarktung und Werbung der Athleten betreffen: Rule 18 IAAF-Rules; Regel 11ff, 61 sowie die Durchführungsbestimmung der Olympischen Charta (in der Fassung vom 1.7.1996, abgedruckt bei *Vedder/Lämmer*; *Siekmann/Soek*, S. 5ff); Art. 59ff Constitution of the International Baseball Association (IBA); Art. 49 General Bye-Laws of the International Basketball Federation (FIBA); § 73 der Leistungsprüfungs Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (Stand 1.1.2000); s. auch *Heß*, *Rechtsfragen*, S. 1, 10ff; *Cb. Reimann*, *Lizenz- und Athletenvereinbarungen*, S. 22.

⁷² *Heß*, *Rechtsfragen*, S. 1; zum stetigen Anstieg internationaler Schiedsverfahren vor dem CAS s. § 23.

⁷³ Übersicht über die Einkünfte der Mitglieder der Kader der deutschen Leichtathletik bei *Prokop*, S. 55f.

⁷⁴ Ebenso die Aussage eines Richters, der zugleich Verbandsrichter ist. Zitiert in *FAZ* vom 17.11.2000, Nr. 268, S. 39.

Die Ethnologie sieht die Asymmetrie in den Beziehungen der Beteiligten als Hauptgrund dafür an, daß das Gebot der Zurückhaltung juristischer Ordnung gegenüber Gewohnheitsgesellschaften in den Hintergrund tritt.

Dieser Wandel der sozialen Verhältnisse in und um den Sport wird neben einer zunehmenden Zahl von Verbands- und Gerichtsverfahren⁷⁵ zwischen Sportlern und Verbänden auch durch die Herausbildung von Interessenvertretungen der Sportler dokumentiert, die direkten Einfluß auf Verbandsregelwerke und den Ablauf sportlicher Veranstaltungen nehmen. Die gesellschaftliche Ordnung versucht hier ihrerseits, eine gesteigerte Symmetrie in den Beziehungen zu erreichen, womit wiederum deutlich wird, daß die Entwicklung von einer nicht-juristischen zu einer juristischen Ordnung nicht linear verlaufen muß.

Erwähnt seien Spielergewerkschaften im deutschen Eishockey⁷⁶, Profi-Fußball⁷⁷, in der Formel 1 und neuerdings auch im deutschen Profi-Basketball⁷⁸. Im internationalen Reitsport hat sich 1998 die Professional Event Riders Association (PERA) gebildet, die mit dem Internationalen Reitverband (FEI) zusammenarbeitet, und Einfluß auf die Neufassung des Regelwerkes und die Durchführung internationaler Veranstaltungen nimmt. Beim Skispringen in Predazzo/Italien Ende 1999 kam es durch den Einsatz des Wortführers *Martin Schmitt* zu einem Ultimatum der Aktiven, die eine Verkürzung des Anlaufs gegen den Willen der zuständigen Jury durchsetzten, um bei starkem Wind einen fairen Wettkampf sicherzustellen und die eigene Gesundheit nicht zu gefährden⁷⁹.

Durch mehr oder weniger institutionalisierte Interessenvertretungen werden strukturelle Mängel der herkömmlichen Organisation internationaler Verbände kompensiert, die eine Beteiligung der Sportler selbst nicht vorsehen⁸⁰. Die Verbände reagieren ihrerseits auf diese Entwicklung, indem sie zunehmend Aktivenvertreter in Gremien innerhalb der Verbandsstruktur aufnehmen⁸¹. So sollte die Krise des IOC zumindest auch durch eine stärkere Beteiligung von Sportlervertretern gelöst werden⁸².

Der Grund für die fortschreitende Verrechtlichung des Sports liegt demnach auch in der Organisation des Spitzensports selbst, der asymmetrische Bezie-

⁷⁵ Schätzungen besagen, daß im Sport 850 000 Verbandsgerichtsfälle im Jahr entschieden werden (FAZ vom 17.11.2000, Nr. 268, S. 39); s. auch *Buchberger*, S. 30ff.

⁷⁶ Hierzu *Fikentscher*, S. 194ff.

⁷⁷ *Fikentscher*, S. 186ff.

⁷⁸ Zur Gründung der Vereinigung der Basketball-Vertragsspieler (VBV) s. FAZ vom 21.12.1999, Nr. 297, S. 48.

⁷⁹ FAZ vom 6.12.1999, Nr. 284, S. 45.

⁸⁰ Zur Organisation und Struktur des internationalen Sports vgl. § 3.

⁸¹ Im DLV gehört seit 2001 ein Aktivenvertreter dem Präsidium an, im Reitsport gehört ein Aktivenvertreter dem Vorstand des Deutschen Olympiade Komitees für Reiterei (DOKR) an, § 8.1 DOKR-Satzung i.V.m. § 15.3.1 FN-Satzung. Umfassend jüngst *Fikentscher*, S. 196ff.

⁸² Dieses ergibt sich aus dem Reformpaket, das das Exekutivkomitee der Kommission „IOC 2000“ am 25.9.1999 in Lausanne verabschiedete. FAZ vom 27.9.1999, Nr. 224, S. 47.

hungen hervorgebracht hat, so daß Entscheidungen ohne Mitwirkung der Sportler getroffen werden und diese von den Betroffenen nicht einfach hingenommen werden, „weil man sich nicht gegen den eigenen Verband auflehnt“⁸³.

Die steigende Zahl von Dopingkontrollen führt darüberhinaus mittelbar zu einer höheren Zahl von Verbands- bzw. Gerichtsverfahren⁸⁴. Da die öffentliche Berichterstattung über verbandliche Dopingverfahren in vielen Fällen unzureichende Strukturen und Verfahren der internationalen Verbände offenbart, sehen Athleten eine realistische Chance darin, sich gegen Verbandsanktionen zu wehren. Da Dopingstrafen nicht nur verbandsrechtliche Konsequenzen haben, sondern auch zivilrechtliche Folgen, weil sie Auswirkungen auf Verträge von Sportlern als Arbeitnehmer oder selbständige Unternehmer haben⁸⁵, ist es ein legitimes Mittel der Sportler, gegen die verbandliche Sanktion vorzugehen, um die Konsequenzen einer Dopingstrafe zu vermeiden.

Die Verrechtlichung des Sports im Verhältnis von Sportlern und Verbänden ist demnach keineswegs mit der simplen Gleichung Kommerzialisierung = Verrechtlichung zu erfassen. Sportrecht ist eben nicht weitgehend Wirtschaftsrecht⁸⁶, obwohl es dies sicher auch ist.

§ 2 Doping als den Sport dauerhaft begleitende Erscheinung

Doping und Sport scheinen in einer untrennbaren Beziehung zueinander zu stehen. Ein Blick in den Sportteil der Tageszeitungen verdeutlicht dies. Die Berichterstattung scheint sich heute auf beide Bereiche gleichmäßig zu verteilen.

Dabei ist Doping kein aktuell aufgetretenes Phänomen, sondern hat sowohl die antiken Kämpfe als auch den Sport der Neuzeit dauerhaft begleitet⁸⁷. Ringer des Alter-

⁸³ Dazu Pfister, FS Zivilrechtslehrer 1934/1935, S. 455.

⁸⁴ Ähnlich, jedoch unter Betonung übermäßig langer Strafen Vrijman, in: Vieweg (Hrsg.), Doping, S. 177, 189. Während der Olympischen Spiele in Sydney wurden 2846 Dopingproben im Wettkampf bzw. Training genommen, davon waren 31 positiv (SZ vom 22.1.2001, Nr. 17, S. 45). In Deutschland wurden 2000 insgesamt 8255 Dopingproben im Auftrag des DSB genommen, von denen 55 (0,66 %) positiv waren; dies ist eine Steigerung um 593 Proben gegenüber dem Vorjahr (NOK-Report Nr. 3/2001 vom 7.3.2001; FAZ vom 7.2.2001, Nr. 32, S. 47). 2002 wurden 7556 Dopingproben genommen, davon waren 39 (0,5 %) positiv. (FAZ vom 26.2.2003, Nr. 48, S. 29). Im Pferdesport der DSB-Verbände (Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)) wurden 903 Proben gegenüber 695 im Jahr 2000 genommen, von denen 18 positiv waren.

⁸⁵ Zu diesem Problem Holzer/Fritzweiler, in: Fritzweiler (Hrsg.), Doping, S. 57ff.

⁸⁶ So aber Praxishandbuch des Sportrechts, Vorwort.

⁸⁷ Bergermann, S. 5ff.

tums aßen vor einem Kampf immense Mengen Rindfleisch, die ihre Kraft steigern sollten⁸⁸. Griechische Läufer nahmen Mittel gegen Seitenstechen, bei Olympischen Spielen der Antike wurde versucht, die Leistungsfähigkeit durch den Konsum von Stierhoden zu steigern⁸⁹.

Der Schluss liegt deshalb nah, daß Doping durch die innere Systemlogik des Sports selbst provoziert wird⁹⁰. Insbesondere das Leistungsprinzip fördert den Versuch, die Leistung durch Einnahme verbotener Substanzen bzw. Nutzung unzulässiger Methoden über das Maß hinaus zu steigern, das auf normalem Wege zu realisieren wäre. Möglicherweise gibt es auch in den modernen Gesellschaftsordnungen insgesamt stärker als früher das Bedürfnis, Leistungsdefizite durch Drogengebrauch zu kompensieren⁹¹.

Wenn Doping den Sport aber immer schon begleitet hat, ist es wohl überzogen, die Anstrengungen der Verbände bzw. staatlicher Gesetzgeber an dem Ziel der gänzlichen Verhinderung von Doping zu messen⁹². Die Erfolge im Kampf gegen Doping müssen nach der überwiegenden Einschätzung gesteigert werden; die Entdeckung eines Dopingfalls kann jedoch ebenso als Beweis für die Effektivität der Dopingbekämpfung als als Nachweis ihres Scheiterns angesehen werden⁹³.

I. Begriff und Verbot des Dopings

Doping soll verboten sein. Diese Intention teilen wohl alle Sportverbände und Sportler, denen an einem chancengleichen fairen Wettkampf gelegen ist. Wie dieses Verbot jedoch zu formulieren ist, um medizinischen und juristischen Notwendigkeiten zu genügen, war lange Zeit umstritten.

Doping ist zunächst kein juristischer Begriff. Die sprachliche Herkunft des Wortes ist unklar.

⁸⁸ Prokop, S. 21.

⁸⁹ L. Prokop, S. 125.

⁹⁰ Ebenso Prokop, S. 23f.

⁹¹ So Körner, Leiter der Zentralstelle für die Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität Frankfurt, in FAZ vom 18.4.2001, Nr. 90, S. 46.

⁹² Zutreffend die Einschätzung der für Sport zuständigen EU-Kommissarin für Bildung und Kultur Viviane Reding (FAZ vom 4.5.2001, Nr. 103, S. 39) und des Vorsitzenden der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK Ulrich Haas, das „Ziel eines dopingfreien Sports sei Unsinn, realistisch sei nur Doping auf ein erträgliches Maß zu reduzieren“ (FAZ vom 7.2.2001, Nr. 32, S. 47).

⁹³ Allerdings ist Wagner, ZRP 1992, 369, 370 der Ansicht, eine strenge Verbots-Liste fördere die Neuentwicklung von Doping-Strategien und plädiert deshalb für eine begrenzte Freigabe von Doping-Substanzen. Für die erste Ansicht spricht auch die Aussage von Kurz, in: Kurz (Hrsg.), Doping im Sport, S. 59, im Kampf gegen Doping hätten „die user die Nase vorn und die Analytiker laufen hinterher“. Ob diese Aussage heute noch zutrifft, wird bezweifelt, vgl. die Darstellung der Dopinganalytik bei Schänzer, in: Vieweg (Hrsg.), Doping, S. 51ff.

Zum Teil wird es aus der Burensprache abgeleitet und soll eine im 19. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung für eine Mischung aus Schnaps und Alkaloiden bezeichnen⁹⁴. Andere sehen den Ursprung in der englischen Sprache, in der „dope“ eine zähe Flüssigkeit, ein aufputschendes Getränk mit dem Bestandteil Narkotika, bezeichnet⁹⁵.

Aufgrund der Unsicherheit einer sprachlichen Interpretation versuchten die Sportverbände lange Zeit eine teleologische Bestimmung des Begriffs. Sie suchten den Begriff Doping derart zu präzisieren, daß er eine tragfähige Grundlage für Strafen liefern konnte. Sie sind daran gescheitert⁹⁶. Versuche, die Zwecke des Dopingverbots („künstliche leistungssteigernde Wirkung“), den Einsatzzeitpunkt verbotener Substanzen („im Wettkampf“); ein voluntatives Element („mit dem Willen, die Leistung zu steigern“) oder eine Wirkungsweise verbotener Substanzen („Leistungssteigerung“) in die Definition aufzunehmen, sind nicht geglückt, da sie sich in der Praxis als unpraktikabel erwiesen⁹⁷, weil bei diesen Formulierungsversuchen eine Vielzahl unbestimmter Begriffe und auch Kombinationen davon in die Definition des Dopingtatbestandes einfließen⁹⁸. Dieses hatte letztlich zur Folge, daß Verfahren gegen Sportverbände schon aufgrund der unhaltbaren Definition verloren wurden.⁹⁹

Das IOC definiert heute Doping als Verwendung der im *Medical Code* verbotenen Substanzen oder Methoden¹⁰⁰ (sowie die diesbezügliche Beratung, Erlaubnis oder Befürwortung¹⁰¹). Indem auch auf ähnliche Substanzen verwiesen wird, soll diese Form des Dopingverbots für dynamische Entwicklungen und Erfassung neuer Dopingsubstanzen offen sein¹⁰². Eine Liste verbotene-

⁹⁴ *Donike*, Stichwort Doping, in: H. Eberspächer (Hrsg.), *Handlexikon Sportwissenschaft; Bergermann*, S. 5.

⁹⁵ *Meyers*, Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 7, 1973; s. auch *Haas/Prokop*, *SpuRt* 2000, 5.

⁹⁶ Abschlußbericht der unabhängigen Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees, 1991, Ziff. 1; Übersicht über die Geschichte der Dopingdefinition bei *Haas/Prokop*, *SpuRt* 2000, 5; *Wagner*, *ZRP* 1992, 369; *Bergermann*, S. 9.

⁹⁷ *Bergermann*, S. 9. Zu Recht weisen *Donike/Rauth*, S. 1 darauf hin, daß z.B. die Dopingdefinition des Europarates von 1963 von einem hohen ethischen Anspruch geprägt, aber durch die Kumulation unbestimmter Rechtsbegriffe schlicht unpraktikabel sei.

⁹⁸ *Donike/Rauth*, S. 1; *Vrijman*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 177, 182.

⁹⁹ *Vrijman*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 177, 182; *USA Shooting and Mister George M. Quigley, Jr. v. Union Internationale de TIR (UIT)*, CAS 94/129, Entscheid vom 23. Mai 1995; *Gay*, *The Legal Context*, Workshop 1, in: *Sport Council, Conference Proceedings 4th Permanent World Conference on Anti-Doping in Sport*, (London, 5.-8.9.1993).

¹⁰⁰ *Vrijman*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 177, 184; *Donike/Rauth*, S. 5; *Prokop*, S. 81; kritisch *Wagner*, *ZRP* 1992, 369, 370.

¹⁰¹ *IOC Medical Code* vom 31.1.1997. Verbotene Wirkstoffgruppen sind danach Stimulanzien, Narkotika, anabole Wirkstoffe, Diuretika, Pepidhormone und Glycoproteinhormone sowie Analoge; zu den verbotenen Methoden zählen Blutdoping und pharmakologische chemische und physikalische Manipulationen. Erläuterungen zu den verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden bei *Donike/Rauth*, S. 10.

¹⁰² *Vieweg*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 21, 24.

ner, im Handel erhältlicher Präparate, wie sie von Sportlern immer wieder gefordert wird, existiert dagegen bisher nicht.

Angesichts der schlechten Erfahrungen, die die Sportverbände mit abstrakten Dopingdefinitionen gemacht haben, verwundert es, daß der Anti-Doping-Code des IOC in seiner seit 1.1.2000 geltenden Fassung in Art. 2.1. wiederum eine abstrakte Definition des Dopings neben („oder“) die bisher geltende Fassung des Dopingverbotes stellt¹⁰³:

Als Doping gilt

1. *Die Verwendung eines Hilfsmittels, das potentiell schädlich für die Gesundheit des Sportlers/der Sportlerin und/oder leistungssteigernd wirken kann.*
Oder
2. *die Existenz eines verbotenen Wirkstoffs im Körper eines Sportlers/einer Sportlerin oder der Nachweis seiner Verwendung bzw. der Nachweis des Einsatzes einer verbotenen Methode.*

Die abstrakte Definition in Ziff. 1 genügt den Anforderungen, die an die Bestimmtheit von Verbandsnormen als Grundlage von Strafen zu stellen sind, nicht¹⁰⁴.

Die meisten (olympischen) Fachverbände lehnen sich an die „Dopingdefinition“ des IOC an und nutzen die vom IOC verabschiedete jeweils geltende Liste verbotener Substanzen und Methoden¹⁰⁵. *Vrijman* hat auf der Grundlage der Veröffentlichung der „*Doping Control Unit*“ des Sportrates des Vereinigten Königreichs¹⁰⁶ 1995 nachgewiesen, daß von 54 untersuchten internationalen Sportverbänden nur 30 die aktuelle IOC-Liste verwendeten, 8 eine veraltete Liste und 16 eine ganz andere Liste¹⁰⁷.

Die überwiegende Zahl der Verbände stellt auf die schlichte *Nachweisbarkeit* verbotener Substanzen ab, und nicht auf das Merkmal der Leistungssteigerung oder der Kompensation eines anomalen Zustands. Der Grund für die sog. Nulllösung liegt darin, daß aus medizinischer Sicht wohl weder eine abstrakte noch eine konkrete Angabe bei allen Substanzen möglich ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung durch die Verwendung der Substanz gesteigert wird.¹⁰⁸

¹⁰³ Kritisch *Haas/Prokop*, *SpuRt* 2000, 5, 6; *Prokop*, S. 83.

¹⁰⁴ Ebenso *Prokop*, S. 83; *Haas/Prokop*, *SpuRt* 2000, 5, 6; dort auch zu grundsätzlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Verbandsstrafen. S. auch *Wertenbruch*, Sportverbände geben in der Dopingbekämpfung das Heft aus der Hand, *FAZ* vom 8.7.1999, Nr. 155, S. 42.

¹⁰⁵ Das IOC hat im Abkommen mit den Olympischen Fachverbänden vom 27.11.1998 diese verpflichtet, den *Medical Code* in ihre Regelwerke einzubeziehen (Hinweis bei *Prokop*, S. 83, Fn. 384).

¹⁰⁶ Dazu *Bailey*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 331, 333.

¹⁰⁷ *Vrijman*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Doping*, S. 177, 185.

¹⁰⁸ *Donike*, Stichwort *Doping*, in: *Eberspächer* (Hrsg.), *Handlexikon Sportwissenschaft*.

Die Zulässigkeit der sog. Nulllösung war 1995 Gegenstand eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf¹⁰⁹. Nach § 93 Abs. 1 der Trab-Rennordnung¹¹⁰ (TRO) reicht es aus, daß bestimmte Substanzen im Blut des Pferdes nachgewiesen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die nachgewiesene Konzentration überhaupt geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des Pferdes regelwidrig zu beeinflussen. Das OLG Düsseldorf sah diese Fassung gleichwohl als wirksam an. Der Satzungsgeber sei nicht verpflichtet, in der Dopingliste einen Grenzwert anzugeben, bei dessen Überschreitung sich die aufgeführten Mittel tatsächlich leistungssteigernd auswirken mit der Folge, daß nur bei darüber liegenden Werten die Verwendung eines „unerlaubten Mittels“ vorliege.

In ähnlicher Weise entschied der 1. Senat des Großen Schiedsgerichts der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) 1998¹¹¹. Der Senat lehnte es ab, der Frage nachzugehen, ob die Leistungsfähigkeit des Pferdes durch die nachgewiesene Konzentration eines Dopingmittels beeinflusst worden sei. § 67a Ziff. 2 LPO¹¹² stelle allein darauf ab, ob eine verbotene Substanz festgestellt werden könne. Der Satzungsgeber sei nicht gehalten, für alle Arzneimittel, die er als verboten bezeichnet, Grenzwerte anzugeben. Er könne vielmehr, ohne daß seine Regelung angreifbar wäre, anordnen, daß bestimmte Arzneimittel einfach nicht vorhanden sein dürfen, wenn man sich am Pferdeleistungssport beteilige.

Die Gegenansicht geht davon aus, daß ein Verein nur „vereinsrelevante“ Bestimmungen treffen könne. Daran fehle es, wenn es ausgeschlossen sei, daß eine bestimmte Substanz eine unerlaubte Leistungssteigerung bewirke. Insofern dürften keine Strafen ausgesprochen werden bzw. der betroffene Sportler könne sie anfechten¹¹³. Fraglich ist, ob dem zuzustimmen ist. Zunächst scheint eine klare Abgrenzung zwischen dem Vorhandensein einer Substanz und der Steigerung der Leistungsfähigkeit für den Verband nicht möglich zu sein. Für *maskierende Substanzen*, die einzig dazu dienen, den Nachweis von Substanzen zu erschweren oder unmöglich zu machen, kann man ohne weiteres von einer Tätigkeit im vereinsrelevanten Bereich ausgehen, obwohl mit diesen Substanzen unstreitig keine Leistung gesteigert werden kann. Insofern kann die Gegenansicht nicht richtig sein.

Allerdings enthält die jüngste Fassung des IOC *Medical Code* auch ein Verbot von Cannabinoiden, mit denen eine Leistungssteigerung im Regelfall ausgeschlossen ist. Der Konsum dieser Substanzen wird in Deutschland und Holland staatlich nicht sanktioniert, im Sport gleichwohl, wodurch der Sportler erheblich in seiner Privatsphäre berührt ist. Die Vereinsrelevanz ist

¹⁰⁹ OLG Düsseldorf 7 W 61/95 vom 3.8.1995.

¹¹⁰ Satzung und Ordnungen des Hauptverbands für Traber-Zucht und Rennen e.V. vom 13.5.1977, Stand: Januar 1997.

¹¹¹ Schiedsspruch des 1. Senats des Großen Schiedsgerichts der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) vom 24.9.1998.

¹¹² LPO, Ausgabe 1976, Neufassung 1994, gültig ab 1.4.1994.

¹¹³ *Baddeley*, in: Vieweg (Hrsg.), *Doping*, S. 307, 372f. *Baddeley* verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 28 oder/und 75 ZGB.

hier fraglich; sie besteht allenfalls darin, das Ansehen eines komplett drogenfreien Sports in der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten¹¹⁴.

II. Dopingbekämpfung als staatliche Aufgabe?

Das Europarat-Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 16.11.1989, das am 1.6.1994 in Kraft getreten ist¹¹⁵, geht in seiner Präambel und in Art. 7 von einer vorrangigen Zuständigkeit der Sportverbände zur Dopingbekämpfung aus. Nur subsidiär, wenn die Sportverbände ihrer Verantwortung nicht nachkommen, soll die staatliche Gesetzgebung eingreifen¹¹⁶. Insofern manifestiert sich hier das Prinzip der Zurückhaltung bei der Erfassung von Gewohnheitsgesellschaften durch Rechtsgesellschaften¹¹⁷.

Diese bisher im Sportrecht vorherrschende Auffassung, die im Übereinkommen fixiert ist, ist im Laufe der Jahre 1998/99 immer stärker ins Wanken geraten¹¹⁸. Grund hierfür waren die umfassenden Dopingkontrollen der französischen Polizei während der Tour de France¹¹⁹ und die Glaubwürdigkeitskrise des IOC, die zwar durch Korruptionsvorwürfe bei der Vergabe der Olympischen Spiele ausgelöst wurde, aber schnell die Fähigkeit des IOC zur Dopingbekämpfung in Frage stellte.

Daraufhin wurde in verschiedenen europäischen Ländern der Ruf nach einem Anti-Doping-Gesetz laut, wie es z.B. bereits in Frankreich¹²⁰, Griechenland¹²¹, Italien¹²², Spanien¹²³, der Türkei¹²⁴ und Belgien¹²⁵ existiert¹²⁶.

¹¹⁴ Kritisch zu dieser Regelung der Athletenvertreter in der Anti-Doping-Kommission, *Chris-Carol Bremer* und der Freiburger Sportmediziner *Keul*. Vgl. FAZ vom 10.4.2001, Nr. 85, S. 46; zur Erhaltung des Ansehens einer Sportart als Rechtfertigungsgrund für Dopingstrafen s. *Prokop*, S. 252ff, der nach sportethischen und kommerziellen Aspekten differenziert.

¹¹⁵ BGBl. 1994 II, 335; SpuRt 1994, 60.

¹¹⁶ Dazu *Haas*, SpuRt 1996, 107; *Summerer*, Praxishandbuch, 2. Teil Rn. 211 (S. 149); *Werthenbruch*, Sportverbände geben in der Dopingbekämpfung das Heft aus der Hand, FAZ Nr. 155 vom 8.7.1999, S. 42.

¹¹⁷ S.o. § 1.IV.

¹¹⁸ Ebenso *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234, 235; *Röthel*, SpuRt 1999, 20.

¹¹⁹ Kritisch zu diesem „Alleingang“ der französischen Polizei *Welten*, SpuRt 2000, 37, 39.

¹²⁰ Gesetz über den Schutz der Gesundheit von Sportlern und gegen die Bekämpfung von Doping. Dazu *Röthel*, SpuRt 1999, 20; *dies.*, SpuRt 2001, 89ff; *Turner*, ZRP 1992, 121.

¹²¹ *Silance*, in: Vieweg (Hrsg.), Doping, S. 219, 236.

¹²² Gesetz Nr. 346 zum Schutz der Gesundheit im Sport und zur Bekämpfung des Dopings, *Haas*, FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44.

¹²³ *Silance*, a.a.O., S. 219, 236.

¹²⁴ *Silance*, a.a.O., S. 219, 236.

¹²⁵ Loi interdisant la pratique à l'occasion des Compétitions sportives. Dazu *Silance*, a.a.O., S. 219ff; *Krogmann*, SpuRt 1999, 19; *Turner*, ZRP 1992, 121.

¹²⁶ Überblick über die internationalen staatlichen und verbandlichen Regeln im Bereich Doping in dem Bericht der Arbeitsgruppe für den Europarat „Législation et réglementations

In der Schweiz wurde 1999 zwar eine Initiative zur Schaffung einer Strafnorm vom Nationalrat mit der Begründung abgelehnt, die Bewältigung der Dopingproblematik sei Aufgabe der einzelnen Sportverbände und des IOC und von diesen „in den Griff zu bekommen“¹²⁷. Ab 1.1.2002 wurden jedoch Dopingkontrollen und Sanktionierung von den Verbänden auf eine zentrale „Doping-Strafbehörde“ verlagert. Gegen deren Entscheidungen ist der Court of Arbitration for Sport (CAS) einzige Beschwerdeinstanz¹²⁸.

In Italien gibt es bereits seit 1971 ein Anti-Doping-Gesetz (Gesetz Nr. 1099/1971), nach dem die Weitergabe, der Handel und die Einnahme von Dopingsubstanzen strafbewehrt waren. Dieses Gesetz konnte jedoch nicht angewendet werden, da die erforderliche Durchführungsverordnung nie erlassen wurde¹²⁹. Daher wich die Strafrechtspraxis auf andere Gesetze aus. Das Gesetz Nr. 401/1989 zur Bekämpfung des Sportbetrugs sieht Geldstrafen bis zu 50 000 Euro, sowie Haftstrafen von drei Monate bis zu drei Jahren vor¹³⁰. Dieses Gesetz wurde auch auf die Einnahme von Dopingsubstanzen durch Sportler angewendet. So wurde der Radrennfahrer *Pantani* auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 401/1989 wegen Sportbetrugs durch Doping zu drei Monaten Haft auf Bewährung verurteilt¹³¹. Das Urteil hatte jedoch vor dem Berufungsgericht in Bologna keinen Bestand, weil die Handlung zum Zeitpunkt ihrer Vornahme 1995 noch nicht strafbar gewesen sei, da das Gesetz nur von außen kommende Eingriffe in den Spiel- und Wettbewerbsbetrieb unter Strafe stelle, nicht aber das Doping durch den Sportler selbst¹³².

Inzwischen wurde das neue italienische Anti-Doping-Gesetz Nr. 346 zum Schutz der Gesundheit im Sport und zur Bekämpfung des Dopings erlassen¹³³. Das italienische Gesundheitsministerium hat die Verantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen vom Nationalen Olympischen Komitee Italiens (CONI) übernommen. Den Sportverbänden werden nun direkt vom Gesundheitsministerium die positiven Dopingbefunde mitgeteilt, auf deren Grundlage dann die Verbandsstrafen verhängt werden¹³⁴.

Während des Radrennens Giro d'Italia im Juni 2001 wurden in San Remo sämtliche Mannschaftsquartiere durch die italienische Zoll- und Drogenfahndung, einer Sonder Einheit der Carabinieri gegen Betrugs (NAS) und des Militärs von Ligurien nach Dopingsubstanzen durchsucht. Grundlage der durch die Staatsanwaltschaft von Padua und Florenz angeordneten Maßnahmen, die es in diesem Umfang auch nicht 1998 bei der Tour de France gegeben hatte, war das neue italienische Anti-Doping-Gesetz Nr. 346, das nunmehr auch die Einnahme und Anwendung verbotener Substanzen unter Strafe stellt.

sur le dopage dans les pays adhérant à la Convention de l'Europe“ (Stand 1999)(www.clearing.house@cfwb.be).

¹²⁷ FAZ vom 22.12.1999, Nr. 298, S. 47.

¹²⁸ Rundschreiben der Swiss Olympic Association vom 28.5.2001 an deren Mitgliedsverbände; FAZ vom 13.11.2001, Nr. 264, S. 45; *Roth/Hintz*, SpuRt 2003, 11.

¹²⁹ *Haas*, FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44.

¹³⁰ FAZ vom 21.7.2000, Nr. 167, S. 39; *Haas*, FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44.

¹³¹ FAZ vom 22.4.2000, Nr. 95, S. 40; vom 13.12.2000, Nr. 290, S. 46; *Haas*, FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44.

¹³² FAZ vom 24.10.2001, Nr. 95, S. 47.

¹³³ S. FAZ vom 8.6.2001, Nr. 131, S. 40; *Haas*, FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44.

¹³⁴ FAZ vom 21.7.2000, Nr. 167, S. 39.

International scheint das Vertrauen in die Selbstregulierungskräfte des autonomen Sports erschüttert zu sein. Anknüpfend an die obigen Ausführungen zur Verrechtlichung des Sports läßt sich feststellen, daß die Diskussion letztlich um das gebotene Maß der Zurückhaltung der juristischen Ordnung gegenüber der Gewohnheitsgesellschaft Sport international voll entbrannt ist. Dabei zeigen sich allerdings erhebliche, nicht zuletzt durch die unterschiedliche Organisation des Sports bedingte Unterschiede in den Ländern.

In Deutschland geht man offenbar nach wie vor überwiegend davon aus, daß Doping primär ein Problem der Sportverbände sei, für dessen Lösung solange die Sportverbände zuständig sind, wie sie hieran nicht offensichtlich scheitern¹³⁵.

Die Bundesregierung hatte sich im Oktober 1999 mit einer großen Anfrage der CDU/CSU Fraktion zu Doping im Spitzensport und Fitnessbereich zu beschäftigen¹³⁶. Dabei wurde die Frage gestellt, ob die Bundesregierung die gesetzlichen und materiellen Regeln zur Bekämpfung des Dopingmißbrauchs im Sport und Freizeitbereich für ausreichend hält oder der Meinung ist, durch ein Anti-Doping-Gesetz den Dopingmißbrauch im Sport gezielter und umfassender bekämpfen zu können. In der Antwort führt die Bundesregierung aus, daß es die vordringliche Aufgabe der Sportverbände selbst sei, in eigener Verantwortung die gebotenen Maßnahmen gegen Doping zu ergreifen und verneinte die Notwendigkeit eines Anti-Doping-Gesetzes¹³⁷. Diese Haltung entspricht im Ergebnis einem Beschluß der Sportministerkonferenz vom Dezember 1998¹³⁸ und könnte der noch h.M. in Deutschland entsprechen¹³⁹. Allerdings beantragte der Bundestagssportausschuß im Juli 2001, die Bundesregierung solle ein Anti-Doping-Gesetz erarbeiten, der allerdings als aktionistisch besonders von DSB und NOK kritisiert wurde¹⁴⁰. In der Folge wurde der Plan,

¹³⁵ Zur aktuellen Situation in Deutschland umfassend FAZ vom 20.12.2001, Nr. 296, S. 44. In Deutschland könnte sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 1 (Strafrecht) und Nr. 19 GG (Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln) ergeben, *Steiner*, NJW 1991, 2729, 2734, der selbst für die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips eintritt, s. *Steiner*, in: Röhrich (Hrsg.), Doping-Forum, S. 125, 128. Zum Problem auch *Fritzweiler*, Praxishandbuch, 1. Teil Rn. 10 (S. 31); *Prokop*, in: Röhrich (Hrsg.), Doping-Forum, S. 77, 81; s. die Stellungnahmen des für Sport zuständigen deutschen Innenministers *Schily* in FAZ vom 16.5.2000, Nr. 113, S. 48 und FAZ vom 21.2.2003, Nr. 44, S. 36 sowie des sportpolitischen Sprechers der FDP *Kinkel* in FAZ vom 17.3.2000, Nr. 65, S. 39 und der Justizministerin (seit 2002) *Zypries*, SZ vom 19.10.2002, Nr. 242, S. 43; anders dagegen der damalige nordrhein-westfälische Landesvorsitzende der FDP *Möller*, der auf dem 3. Juraforum der Universität Münster Haftstrafen für Dopingsünder forderte (FAZ vom 22.11.2000, Nr. 272, S. 47).

¹³⁶ Bt.Drs. 14/1032. Schon 1987 gab es mehrere Fragen zu Doping, s. Bt.Drs. 11/404 vom 3.6.1987; 11/506 vom 23.6.1987; 11/457 vom 9.6.1987.

¹³⁷ Antwort der BReg (vorliegend im Entwurf zum Kabinettsbeschluß (Az. SH I 1-370 116/5), beschlossen vom Bundeskabinett am 28.10.1998), S. 3.

¹³⁸ Antwort der BReg auf die Große Anfrage, S. 6.

¹³⁹ *Wagner*, ZRP 1992, 369, 371; wohl auch *Summerer*, Praxishandbuch, 2. Teil Rn. 213 (S. 149); inzwischen tritt z.B. der Präsident des DLV *Prokop* für ein Anti-Doping-Gesetz ein, weil er die Verbände bei der Dopingbekämpfung für überfordert hält, FAZ vom 26.6.2001, Nr. 145, S. 45.

¹⁴⁰ FAZ vom 6.7.2001, Nr. 154, S. 38.

ein Anti-Doping-Gesetz bis Juli 2002 zu verabschieden, verworfen, weil es „rechtliche Probleme gebe und das Einvernehmen mit dem autonomen Sport erzielt werden müsse“¹⁴¹.

Trotzdem ist Doping auch in Deutschland bereits Gegenstand staatlicher Gesetzgebungstätigkeit¹⁴², die sich angesichts der aktuellen Diskussion noch verstärkt hat.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) hat § 6a in das Arzneimittelgesetz eingefügt, der es verbietet, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden¹⁴³. Die unentgeltliche Abgabe von Dopingmitteln ist strafbar¹⁴⁴. Verstöße werden gem. § 95 AMG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, bei Weitergabe an Minderjährige mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Die Bundesregierung will erst die Erfahrungen mit dem novellierten Arzneimittelgesetz abwarten, dann weitere materielle Ergänzungen des Arzneimittelgesetzes in Erwägung ziehen und erst danach über ein Anti-Doping-Gesetz diskutieren¹⁴⁵.

Das bloße Einnehmen von Dopingmitteln durch Sportler ist nach dem Arzneimittelgesetz nicht strafbar¹⁴⁶.

Ebenso scheidet eine Strafbarkeit des Sportlers wegen Körperverletzung oder Tötung etc. daran, daß die Schädigung des eigenen Körpers nicht strafbar ist¹⁴⁷. Ein Betrug gegenüber dem wirklichen Sieger ist tatbestandlich nicht gegeben¹⁴⁸, zum Teil wird angenommen, es fehle inzwischen wegen der Verbreitung von Doping schon an einer Irrtumserregung¹⁴⁹, zudem dürfte die Kausalität der Vermögensschädigung regelmäßig nicht nachweisbar sein.

Möglich sind weiter Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 29 BtMG), sowohl durch Sportler als auch durch Trainer, Betreuer und Ärzte¹⁵⁰.

Somit bleiben Strafbarkeitslücken bei der Einnahme von Dopingmitteln, soweit kein unter das BtMG fallendes Mittel verwendet wird. Insbesondere der Verstoß gegen die Chancengleichheit ist nicht strafrechtlich sanktioniert. Aus diesem Grunde gibt es Ansätze, den „Wettbewerbs“-verstoß durch straf-

¹⁴¹ So der Erste Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion *Wilhelm Schmidt*, FAZ vom 30.10.2001, Nr. 252, S. 45.

¹⁴² *Turner*, ZRP 1992, 121.

¹⁴³ BGBl. I 1998, 2649. Dazu *Heger*, SpuRt 2001, 92.

¹⁴⁴ *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234.

¹⁴⁵ Antwort der BReg auf die Große Anfrage, S. 6.

¹⁴⁶ *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234, 235; *Heger*, SpuRt 2001, 92, 95.

¹⁴⁷ *Otto*, SpuRt 1994, 10, 11; *Turner*, ZRP 1992, 121, 122.

¹⁴⁸ Die Frage ist str. s. *Otto*, SpuRt 1994, 10, 11; *Heger*, SpuRt 2001, 92, 95; *Cherkeb*, S. 63 ff, 246, der einen Betrug gegenüber dem Konkurrenten bejaht.

¹⁴⁹ *Summerer*, Praxishandbuch, 2. Teil Rn. 247 (S. 158); *Linck*, NJW 1987, 2551; *Turner*, MDR 1991, 574.

¹⁵⁰ *Otto*, SpuRt 1994, 10, 15; *Summerer*, Praxishandbuch, 2. Teil Rn. 247 (S. 158); kritisch *Turner*, ZRP 1992, 121, 122.

rechtliche Sanktionen zu unterbinden und die Norm im Sinne eines abstrakten Gefährdungsdelikts auszugestalten¹⁵¹.

Ob stärkere staatliche Aktivitäten zur Lösung des Doping-Problems im internationalen Sport wirklich sachgerecht sind, ist trotzdem fraglich. Eine Unterstellung von Dopingvergehen unter das Strafrecht hätte zur Folge, daß der Grundsatz *in dubio pro reo* gegenüber Tatverdächtigen zwingend anzuwenden ist und das das Bestimmtheitsgebot gelte¹⁵². Dies könnte dazu führen, daß die strafrechtliche Verfolgung im Ergebnis nicht effektiver als die verbandliche wäre. Hinzukommt, daß das Nebeneinander verbandlicher und staatlicher Zuständigkeit nicht leicht zu harmonisieren ist. Insbesondere bedingte dies eine Übernahme der genommenen Proben und eine Angleichung z.B. der Liste verbotener Substanzen.

Nach der zweiten Etappe der Tour de France 2001, die in Belgien endete, erwirkte die flämische Regierung die Durchführung von Dopingkontrollen, die nicht mit dem zuständigen Internationalen Radsportverband (UCI) abgesprochen waren. Da die Testformulare ausschließlich in flämischer Sprache verfaßt waren, weigerte sich die UCI auch aus diesem Grund, die Kontrollen als Grundlage verbandlicher Sperren anzuerkennen¹⁵³.

Zwischen der Französischen Anti-Doping-Behörde und dem internationalen Tennisverband (ITF) kam es zum Streit über eine von der französischen Behörde bei den French Open im Mai 2002 gegenüber der kroatischen Tennisspielerin *Mirjana Lucic* vorgenommene Dopingprobe. Die ITF weigerte sich, eine Sperre anzuordnen, weil die Spielerin eine Verbandsgenehmigung für die eingenommene Substanz vorweisen konnte¹⁵⁴.

Ob diese Bedenken gegenüber der Effektivität staatlicher Dopingbekämpfung durch die Zwangsmittel, die Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Dopingfahndung zur Verfügung stünden, kompensiert würden, wäre im Einzelnen abzuwägen.

Auch die praktischen Fragen hinsichtlich der Harmonisierung staatlicher und verbandlicher Verfahren sind in der Zukunft zu berücksichtigen, wenn man darüber entscheidet, ob der Staat seine Zurückhaltung gegenüber dem Sport zugunsten einer weiter wachsenden Verrechtlichung des Sports aufgeben oder in dem Punkt der Strafbewehrung des Dopinggebrauchs beibehalten sollte.

¹⁵¹ *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234, 235.

¹⁵² Hierzu *Heger*, SpuRt 2001, 92.

¹⁵³ FAZ vom 11.7.2001, Nr. 157, S. 38.

¹⁵⁴ SZ vom 18.11.2002, Nr. 266, S. 37.

III. Ablauf eines Dopingverfahrens

Neben dem eigenen Verschulden scheinen Sportler zunehmend den objektiven Tatbestand des Dopingvergehens – die Richtigkeit von A- oder B-Probe – in Frage zu stellen. Sie bringen vor, daß die analysierte Probe mit der abgegebenen verwechselt, Proben falsch transportiert oder gelagert worden seien, Angaben auf dem Entnahme- bzw. dem Analyseprotokoll nicht übereinstimmen, Behälter manipuliert oder manipulierbar seien etc. Um diese Einwände, die für den Ausgang von Dopingverfahren häufig von entscheidender Bedeutung sind, beurteilen zu können, scheint es erforderlich, kurz auf den üblichen Ablauf einer Dopingentnahme und das weitere Verfahren einzugehen¹⁵⁵. Der dargestellte Ablauf findet sich im Wesentlichen bei allen internationalen Sportverbänden in vergleichbarer Form.

Der Sportler gibt eine Urinprobe ab, die in zwei Behälter verpackt, versiegelt und an ein Analyselabor gesendet wird¹⁵⁶. Wird bei der Analyse der ersten Probe, der sog. A-Probe, eine verbotene Substanz festgestellt, wird der Sportverband benachrichtigt, der wiederum den Sportler informiert¹⁵⁷. Akzeptiert der Sportler das Ergebnis der A-Probe, ist ihr Ergebnis für den weiteren Verlauf des Verfahrens maßgebend¹⁵⁸. Der Sportler kann in einer Frist von 10 Tagen eine Kontrollanalyse, die sog. B-Probe, beantragen¹⁵⁹. Diese

¹⁵⁵ Zum Ablauf s. IBA Anti Doping Rules (insbes. chapter 8, 9); International Rowing Federation (FISA), Bye-Laws to Rules 80-83-Doping; IAAF Procedural Guidelines for Doping Control; FIBA Regulations governing doping control; UCI Antidoping Examination Rules (insbes. chapter III [organisation of drug tests], IV [Testing procedure]); FEI Veterinary Regulations (insbes. chapter IV [Medication Control]); FIFA Doping Control Regulations (insbes. II.3 [Doping Test Procedure]; International Hockey Federation (FIH) Doping Policy; in Deutschland s. DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15.3.1993, abgedruckt in *Donike/Rauth*, S. 121 ff (den Rahmen-Richtlinien kommt dann keine Bedeutung zu, wenn weitergehende Bestimmungen des internationalen Fachverbandes vorrangig sind, s. S. 2 der Präambel der DSB-Rahmen-Richtlinien); Deutscher Sportbund Anti-Dopingkommission (ADK), Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im DSB, Stand Dezember 1995, unter Ziff. 3.9.2. („Durchführung der Dopingkontrolle“); *Summerer*, Praxishandbuch, 2. Teil Rn. 239 (S. 155f); *Prokop*, S. 62ff.

¹⁵⁶ Eine Analyse soll ausschließlich in IOC akkreditierten Labors erfolgen, vgl. Ziff. 3.9.3. Deutscher Sportbund Anti-Dopingkommission (ADK), Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im DSB, Stand Dezember 1995. Zur Analysetechnik s. *Schänzer*, in: Kurz (Hrsg.), *Doping im Sport*, S. 9, 15f.

¹⁵⁷ In Deutschland erfolgt die Information bei Wettkampfkontrollen durch den das Analyselabor beauftragenden Verband, bei Trainingskontrollen durch die Anti-Dopingkommission, s. Deutscher Sportbund Anti-Dopingkommission (ADK), Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im DSB, Stand Dezember 1995. Zur Zuständigkeit bei Wettkampf- und Trainingskontrollen *Prokop*, S. 58f.

¹⁵⁸ § 14 Ziff. 3 DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15.5.1993.

¹⁵⁹ § 14 Ziff. 3 DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15.5.1993; Ziff. 3.9.3. („Auswertung der Proben“) Deutscher Sportbund Anti-Dopingkommission (ADK), Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im DSB, Stand Dezember 1995.

Kontrollanalyse wird in Gegenwart des Sportlers oder eines von ihm beauftragten oder von ihm benannten Gutachters in dem gleichen oder in einem anderen Analyselabor¹⁶⁰ durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe zu dem gleichen Ergebnis wie die A-Probe, wird dieses Ergebnis zwingend als objektiver Tatbestand dem weiteren Dopingverfahren zugrunde gelegt.

Die Sanktionen verhängt der betreffende Mitgliedsverband nach seinem Reglement¹⁶¹. Nach Festsetzung einer Strafe im verbandsinternen Verfahren hat der Athlet die Möglichkeit, gegen die Sanktion die ordentlichen Gerichte, evtl. auch ein Schiedsgericht anzurufen¹⁶².

Werden im Verbandsverfahren mehrere „Instanzen“ zur Verfügung gestellt und genutzt, steht erst am Ende des Verfahrens die endgültige Verbandsentscheidung fest. Das Verfahren vor den Vereinsgerichten führt letztlich lediglich zum Erlaß eines Vereinsverwaltungsaktes¹⁶³, es ist also exekutiv einzuordnen und keine Rechtsprechung i.S. des Art. 19 Abs. 4 GG¹⁶⁴. Daraus erklärt sich, daß vor Abschluß des vereinsgerichtlichen Verfahrens nach vielen Satzungen eine Klage zum ordentlichen Gericht unzulässig ist. Denn es steht noch gar nicht fest, gegen welche Maßnahme sich das Mitglied bzw. der Unterworfene wenden will¹⁶⁵.

Um die Verfahren abzukürzen und Schadensersatzrisiken der Verbände zu begrenzen, gibt es Überlegungen, die Zuständigkeit zur Sanktionierung auf ein bei einer zu gründenden Anti-Doping-Agentur angesiedeltes Schiedsgericht zu übertragen. Die Sanktion durch das Schiedsgericht wäre dann kein dem Verband zurechenbares exekutives Handeln, das bei einer Rechtswidrigkeit der Sanktion Grundlage für Schadensersatzansprüche des Sportlers wäre¹⁶⁶.

IV. Sanktionen als Steuerungsinstrument der Sportverbände

Sanktionen sind nach wie vor das primäre und von der Öffentlichkeit am stärksten beachtete Mittel der Verbände im Kampf gegen Doping. Rechtstheoretisch scheint die Bedeutung von Sanktionen für die Verhaltenssteuerung von Menschen in einer Rechtsordnung entscheidend zu sein. Danach kann eine Rechtsordnung nicht auf ein einigermaßen effektives Sanktionssy-

¹⁶⁰ Dazu Walker, in: Vieweg (Hrsg.), Doping, S. 135, 139; § 14. Ziff. 3 DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15.5.1993.

¹⁶¹ Ziff. 3.9.4. Deutscher Sportbund Anti-Dopingkommission (ADK), Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im DSB, Stand Dezember 1995. Zur Diskussion um die Straffestsetzung durch Schiedsgerichte s. § 26.

¹⁶² Zu den gerichtsorganisatorischen Strukturen im Sport vgl. § 24.

¹⁶³ Zu diesem Begriff Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 49; Meyer-Corring, Vereinsstrafe, S. 75.

¹⁶⁴ Röhricht, in: Röhricht (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, S. 19, 25.

¹⁶⁵ Wagner, Prozeßverträge, S. 468 geht von einer dilatorischen Disposition über das Klage-recht aus.

¹⁶⁶ Hierzu § 22 Antidoping-Code (DLV); Summerer, SpuRt 2002, 233, 234 und unten § 26.

stem verzichten, um die intendierte Wirkung von Rechtsnormen, Verhaltensbeeinflussung und Konfliktlösung zu erreichen¹⁶⁷.

1. Alternativen zur Sanktionierung

Doping – wie wohl auch Betäubungsmittelmißbrauch¹⁶⁸ – kann man jedoch wohl nicht allein durch Strafen verhindern, wenngleich Strafen offenbar unverzichtbares Mittel bei der Dopingbekämpfung sind. Effektiver – es wird bewusst der Begriff „erfolgreich“ vermieden, um nicht gänzliche Dopingbeseitigung als Ziel der Verbände zu verstehen – kann die Dopingbekämpfung aber nur sein, wenn alle, auch präventive Maßnahmen ausgeschöpft werden, um die Sportler von der Verwendung verbotener Substanzen und Methoden abzuhalten. Die Zahl repressiver Maßnahmen im Sport bieten möglicherweise einen Anhalt für den Umfang des tatsächlichen Problems und liefern so eine Grundlage für eine wirksame Prävention. Aus pädagogischer Sicht ist auf die Notwendigkeit präventiver Beratung junger Sportler in einer Phase hingewiesen worden, in der diese noch keine verbotenen Substanzen verwendet haben. So werden umfassende Informationen durch die Verbände selbst gefordert, um nicht die „Aufklärungsarbeit“ allein denen zu überlassen, die Dopingmittel vertreiben¹⁶⁹. Dabei wurden insbesondere Handlungsalternativen für Sportler gefordert: es solle möglich sein, daß diese jederzeit die leistungsorientierte Sportausübung einstellen und eine anspruchsvolle, dem Talent des (Ex-)Athleten entsprechende Ausbildung aufnehmen könnten. Ohne eine solche Alternative werde die Sportausübung zur „biographischen Falle“ und der Erfolg werde um jeden Preis und mit allen Mitteln gesucht¹⁷⁰.

In Thüringen wurde am 28.11.2001 eine Anti-Doping-Kommission ins Leben gerufen, der Mitglieder aus Landesministerien, dem selbstverwalteten Sport, Eltern- und Schülersprecher von Sportgymnasien sowie Mediziner und Vertreter der Bodybuilding- und Fitnessverbände angehören. Ziel der Kommission soll es sein, Hilfe und Beratung anzubieten und präventiv tätig zu werden¹⁷¹.

Neben der Aufklärung der Athleten verfügen die Sportverbände ohne Zweifel über eine Reihe weiterer, bisher nicht effektiv genutzter Möglichkeiten, um Dopinggebrauch zu reduzieren. Wenn man die *Qualifikationsanforderungen* einiger Verbände für internationale Wettkämpfe sieht, so entsprechen diese für die jeweilige Sportart wohl dem NOK-Kriterium „Endkampfchance“, das bei der Nominierung für die Olympischen Spiele angewendet

¹⁶⁷ Strömholm, S. 75 ff.

¹⁶⁸ Ebenso Körner, Leiter der Zentralstelle für die Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität Frankfurt, in FAZ vom 18.4.2001, Nr. 90, S. 46.

¹⁶⁹ Kurz, in: Kurz (Hrsg.), Doping im Sport, S. 59, 63.

¹⁷⁰ Kurz, a.a.O., S. 59, 64.

¹⁷¹ FAZ vom 29.11.2001, Nr. 278, S. 47.

wird. Ob diese Endkampfchance aber auch ohne Doping zu realisieren ist, wird bei den Überlegungen der Verbände meist ausgespart. Natürlich hätte eine Absenkung der Qualifikationsanforderungen kurzfristig weniger internationalen Erfolg zur Folge („Wenn ich nicht sicher sein kann, daß es niemand tut, tue ich es lieber selbst“¹⁷²). Da die staatliche Sportförderung aber primär am sportlichen Erfolg ausgerichtet ist¹⁷³, wagen die Verbände diesen Schritt aus nachvollziehbaren Gründen nicht.

Wenn im (Pferde-) Springsport die Hindernisse höher, die Parours technischer und die Veranstaltungshallen enger werden, sind Manipulationen wie Barren oder Blistern (Einreiben der Vorderbeine mit durchblutungsfördernden Substanzen) eine zu verachtende, aber logische Folge.

Bei der Tour de France werden von den Radfahrern möglicherweise Leistungen verlangt, die über die Dauer der Tour von drei Wochen nicht ohne Einnahme leistungsfördernder Mittel erbracht werden können¹⁷⁴.

Die Verbände sind gehalten, nur soviel von den Sportlern zu fordern, wie mit Sicherheit ohne Doping und Manipulationen zu erreichen ist.

Die denkbaren Möglichkeiten, die sich den Verbänden bei der Dopingbekämpfung bieten, sollen hier nicht umfassend vorgestellt und analysiert werden. Der Hinweis auf gerade interdisziplinäre Forschungen muß ausreichen. Aus juristischer Perspektive stehen sicher trotz der Einsicht, daß Doping nicht allein durch Sanktionierung bekämpft werden kann, das verbandliche Dopingverbot und die zur Durchsetzung notwendigen Strafen im Mittelpunkt der Überlegungen.

2. Arten der Sanktionen als Mittel der Dopingbekämpfung

Will man die Effektivität der internationalen Sportverbände bei der Durchsetzung der von ihnen verhängten Strafen untersuchen, ist es erforderlich, neben dem Angriffsziel und dem Angriffsmittel der Sportler (Zulassung zum Wettkampf, Schadensersatzklage, vorläufiger Rechtsschutz, Hauptsacheverfahren) nach der Art der Sanktion zu differenzieren, die der Verband verhängt. Bestandskraft und Durchsetzungsfähigkeit der Strafen scheinen erheblich zu differieren. Bei den zu verhängenden Strafen kann man die Disqualifikation, die sofortige Suspendierung und die Sperre voneinander unterscheiden.

¹⁷² *Bette/Schimaneck*, S. 240. Der französische Radprofi *Richard Virenque* äußerte sich im Oktober 2000 vor dem Strafgericht Lille in einem Verfahren gegen ihn wegen der Verbreitung von Dopingmitteln: „*Ich wollte es machen wie die anderen. Ich war das schwarze Schaf; wenn man mich aus der Herde ausgesondert hätte, wäre ich erledigt gewesen.*“, FAZ vom 25.10.2000, Nr. 248, S. 46.

¹⁷³ Zu staatlichen Sportförderungsmaßnahmen s. *Fritzweiler*, Praxishandbuch, 1. Teil Rn. 20 ff (S. 38ff).

¹⁷⁴ Ebenso *Welten*, SpuRt 2000, 37.

Die *Disqualifikation* erfolgt für den Wettkampf, für den nach A- und B-Probe feststeht, daß der Sportler gedopt teilgenommen hat und dient rückwirkend der Ausschaltung irregulärer Vorteile¹⁷⁵. Da die Freiheit von verbotenen Substanzen in den Regelwerken eine objektive Teilnahmevoraussetzung darstellt¹⁷⁶ (wie z.B. das erforderliche Alter oder die einheitliche Ausrüstung), wird regelmäßig von einem irregulären Vorteil im Wettbewerb ausgegangen, wenn Doping nachgewiesen wurde.

Die *sofortige Suspendierung* soll vor allem dazu dienen, den Bestand der Ergebnisse weiterer Wettkämpfe zu sichern.

Im Zusammenhang mit Dopingverfahren während der Tour de France 1998 wurde immer wieder gefragt, warum bestimmte Radfahrer, denen eine positive A-Probe vorgehalten wurde, bei anderen Veranstaltungen mitfahren durften. Zum Teil wurden sie, ohne daß Klarheit über die Rechtsgrundlage herrschte, von anderen Veranstaltungen ausgeschlossen,¹⁷⁷ zum Teil erfolgten Boykottdrohungen anderer Sportler.

Durch die Kritik, die gerade der Radsport wegen seiner offensichtlich mangelhaften Bewältigung der Dopingproblematik ausgesetzt war und ist, sind die Rennställe offenbar dazu übergegangen, in die Arbeitsverträge der Rennfahrer Klauseln aufzunehmen, die ihnen ihrerseits eine sofortige Suspendierung der Vertragspflichten bzw. eine außerordentliche Kündigung schon in Fällen ermöglichen, in denen ein Dopingverdacht besteht. Ist dies der Fall, verlagert sich das Problem von der Verbandsebene auf die Ebene des Rechtsverhältnisses zwischen Rennfahrer und Arbeitgeber.

Die sofortige Suspendierung erfolgt in den meisten Fällen, ohne daß das Verschulden des Sportlers überhaupt überprüft wird, allein aufgrund der Tatsache, daß eine verbotene Substanz nachgewiesen wurde, weil daraus ein dringender Tatverdacht folgt und eine Bestrafung im verbandsgerichtlichen Verfahren zu erwarten ist.

Zahlreiche Sportverbände nutzen die vorläufige Suspendierung dazu, ein sofortiges Wettkampfverbot durchzusetzen, damit die Ergebnisse weiterer Wettkämpfe nicht durch die Teilnahme von Sportlern verfälscht werden, die positiv getestet worden sind¹⁷⁸. Fraglich ist jedoch, ob eine sofortige Suspendierung, z.T. ohne Anhörung der Sportler und ohne Prüfung des Verschuldens zulässig ist¹⁷⁹.

¹⁷⁵ *Summerer*, Praxishandbuch, 2.Teil Rn. 263 (S. 162); Art. 146.2 General Regulations Federation Equestre International (FEI).

¹⁷⁶ Rule 53 (v) IAAF Rules; Art. 3 ii FIBA-Rules.

¹⁷⁷ Der DLV hat *Uta Pippig* auf der Grundlage von § 82 Rechts- und Verfahrensordnung RVO im Oktober 1998 vorläufig für zwei Jahre bis 22.4.2000 suspendiert. FAZ vom 15.3.1999, Nr. 62, S. 44; MZ vom 5.5.1999; SZ vom 17./18.7.1999, Nr. 162, S. 57.

¹⁷⁸ IAAF (Rule 59.1.i; 2 IAAF-Rules); 29 A.1.; chapter 10 IBA-Rules; 6.6.1.1 FIBA-Regulations governing doping control; Rule 5 Statutes and Bye-Laws of the International Canoe Federation (ICF); DLV (§ 82 RVO); HVT (Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen) (§ 29.1.9 TRO (Trabrennordnung)).

¹⁷⁹ Zu dieser Frage vgl. *Adolphsen*, SpuRt 2000, 97, 98.

Im Vorfeld des Deutschen Traber-Derbys 1995 hatte das OLG Düsseldorf in einem einstweiligen Verfügungsverfahren über die Zulässigkeit der vorläufigen Suspendierung eines Pferdes vom weiteren Rennbetrieb für die Dauer von drei Monaten auf der Grundlage der Trabrennordnung (TRO) des HVT zu entscheiden. Das Gericht meinte, es sei zwar nicht zu verkennen, daß dem Antragsteller durch die Nichtteilnahme seines Pferdes am Deutschen Derby eine erhebliche Vermögenseinbuße drohe. Andererseits habe aber der Antragsgegner (der HVT) nachvollziehbar darauf hingewiesen, daß die vom Antragsteller erstrebte Zulassung zu einem Start im Deutschen Traber-Derby zu für ihn, den Antragsgegner, untragbaren Konsequenzen führen würde. Der Verlauf eines Trabrennens werde zwangsläufig durch jeden einzelnen Teilnehmer individuell beeinflußt. So könne z.B. der Schaden, der dadurch entstehe, daß ein Teilnehmer durch ein nicht startberechtigtes Pferd behindert werde und ausfalle, nicht wieder gut gemacht werden. Darüber hinaus sei die Zahl der Teilnehmer am Finale zum Deutschen Traber-Derby durch die Ausschreibung begrenzt. Das bedeute, daß bei Teilnahme eines nicht startberechtigten Pferdes einem anderen zweifelsfrei startberechtigten Pferd die Chance genommen werde, am Deutschen Traber-Derby teilzunehmen. Es sei auf die Interessen des Antragsgegners an der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rennbetriebes in gleicher Weise Rücksicht zu nehmen wie auf die Individualinteressen des Antragstellers. Diesen Individualinteressen des Antragstellers vermochte der Senat letztlich keinen Vorrang einzuräumen.¹⁸⁰

Die *Sperre* dient rein der Bestrafung mit Wirkung für die Zukunft und soll für andere Sportler abschreckende Wirkung haben.

Gegenstand der Verfahren gegen internationale Sportverbände waren in erster Linie Sperren und vorläufige Suspendierungen. Diese Sanktionen stehen im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen.

V. Die internationale Diskussion um die Dauer von Dopingsperren

Die Dauer von Sperren wegen Erstverstößen gegen das Dopingverbot, die die Verbände verhängen, variieren international erheblich. *Vrijman* ermittelte 1998, daß von 54 von ihm untersuchten Verbänden nur 12 der damaligen Empfehlung des IOC folgten, eine zweijährige Sperre zu verhängen, während 31 völlig unterschiedliche Sanktionen verhängten¹⁸¹.

Die Diskussion um die angemessene Dauer von Dopingstrafen ist 1999 neben der Korruptionsaffäre des IOC zum zentralen Thema des internationalen Sports geworden. Die Diskussion spiegelt das dieser Untersuchung zugrunde liegende Problem der Durchsetzung von Sanktionen in verschiedenen Rechtsordnungen wider, da sich die Fronten der verschiedenen Ländervertreter so unversöhnlich gegenüber stehen, weil jeder die Maßstäbe berücksich-

¹⁸⁰ Beschluß des OLG Düsseldorf, Az: 7 W 61/95, vom 4.8.1995.

¹⁸¹ *Vrijman*, in: Vieweg (Hrsg.), S. 177, 189. Die restlichen 11 Verbände verhängten offenbar gar keine Sperren.